



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesgasse 3  
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 22. August 2019

### **Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für Ihr Schreiben vom 2. Mai 2019 und die Gelegenheit, zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts Stellung nehmen zu können. Gern äussern wir uns wie folgt:

Die Änderungen stehen im Gesamtkontext der Weiterführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0). Die Grundausrichtung unterstützen wir. Vorbehalten haben wir insbesondere gegen folgende geplante und in dieser Vernehmlassung zur Diskussion stehenden Änderungen:

- Die in Art. 37 Abs. 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; abgekürzt LGV) vorgesehene Anpreisung von Lebensmitteln tierischer Herkunft als «Ohne Gentechnik hergestellt» – obwohl den Tieren GVO-Futtermittelzusätze verfüttert wurden – stellt eine rechtlich legitimierte Konsumententäuschung dar, die abzulehnen ist.
- Die in der totalrevidierten Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (abgekürzt LMVV) beschriebene organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien ist verwirrend, entspricht nicht den schweizerischen Verhältnissen und stellt das bewährte, effiziente und fachkompetente Schweizer System der Lebensmittelkontrolle, in dem die amtlichen Laboratorien Teil der Vollzugsbehörden sind, in Frage.
- Eine Festlegung von Probenahme- und Untersuchungsverfahren verunmöglicht die Stichprobenkontrolle im Detailhandel, was den Konsumentenschutz schwächt und Food Fraud fördert. Diese in den Art. 48 mit Anhang 4 und Art. 52 LMVV vorgesehenen Änderungen sind abzulehnen, da damit die Lebensmittelkontrolle berechenbar wird und Tür und Tor für Konsumententäuschungen öffnet.
- Zusätzliche zufällige Kontrollen (neben den risikobasierten Grundkontrollen), wie sie neu in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für



die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (abgekürzt MNKPV) von den Vollzugsbehörden gefordert werden, stellen einen zusätzlichen Aufwand für die Kantone dar, ohne dass ein Nutzen ersichtlich wäre. Zudem widerspricht der Ansatz der *zufälligen Kontrollen* dem Grundsatz von Art. 30 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0; abgekürzt LMG), wonach die amtlichen Kontrollen risikobasiert durchzuführen sind.

- Die mit der Teilrevision der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190; abgekürzt VSFK) vorgeschlagene Möglichkeit zur Hof- und Weideschlachtung lehnt das Gesundheitsdepartement ab, da die korrekte Betäubung nur schwer sicherzustellen ist, geeignete Einrichtungen fehlen, im Kanton St.Gallen kurze Transportwege zu Schlachtlokalen vorhanden sind und die Lebensmittelhygiene auf der Weide schwer eingehalten werden kann. Zudem würde die Weideschlachtung einen beträchtlichen zusätzlichen Vollzugaufwand mit sich bringen.
- Die Streichung der mikrobiologischen Höchstwerte in Teil 3 im Anhang 1 der Hygieneverordnung EDI (SR 817.024.1; abgekürzt HyV) bringt eine Rechtsunsicherheit mit sich, die durch die Beibehaltung des aktuellen Teils 3 und die rechtliche Einordnung der Höchstwerte aus den Branchenleitlinien umgangen werden könnte. Daher ist diese Streichung abzulehnen.

Einzelheiten zu den vorgenannten und zu weiteren Aspekten wollen Sie dem Anhang zu dieser Vernehmlassungsantwort entnehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungen@blv.admin.ch



## Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St.Gallen  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AVSV  
Adresse, Ort : Blarerstrasse 2  
Kontaktperson : Dr. Pius Kölbener, Kantonschemiker, und Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt  
Telefon : 058 229 28 00  
E-Mail : [pius.koelbener@sg.ch](mailto:pius.koelbener@sg.ch)  
Datum : 6. August 2019

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	7
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	15
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	22
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	28
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf .....	29
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	32
9	EDI: Getränkeverordnung .....	33
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel .....	34
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	35
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung .....	37
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz .....	39
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	40
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	42
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	43
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	46
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel .....	48
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln .....	49
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	52
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion .....	53
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	54
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten .....	55
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen .....	56

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

### Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen stehen im Gesamtkontext der Weiterführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Die Grundausrichtung unterstützen wir.

Neben Anmerkungen zu technischen Details, die wir in die Liste eingetragen haben, machen wir Vorbehalte geltend gegen folgende geplante und in dieser Vernehmlassung zur Diskussion stehenden Änderungen, die es Wert sind speziell hervorgehoben zu werden:

- Die in Art. 37 Abs. 3 LGV vorgesehene Anpreisung von Lebensmittel tierischer Herkunft als «Ohne Gentechnik hergestellt» – obwohl den Tieren GVO-Futtermittelzusätze verfüttert wurden – stellt eine rechtlich legitimierte Konsumententäuschung dar, die abzulehnen ist.
- Die in der LMVV beschriebene organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien, ist verwirrend, entspricht nicht den schweizer Verhältnissen und stellt das bewährte, effiziente und fachkompetente Schweizer System der Lebensmittelkontrolle, in dem die amtlichen Laboratorien Teil der Vollzugsbehörden sind, in Frage.
- Eine Festlegung von Probenahme- und Untersuchungsverfahren verunmöglicht die Stichprobenkontrolle im Detailhandel, was den Konsumentenschutz schwächt und Food Fraud fördert. Diese in den Art. 48 mit Anhang 4 und Art. 52 LMVV vorgesehenen Änderungen sind abzulehnen, da damit die Lebensmittelkontrolle berechenbar wird und Tür und Tor für Konsumententäuschungen öffnet.
- Zusätzliche zufällige Kontrollen (neben den risikobasierten Grundkontrollen), wie sie neu in Art. 7 Abs. 2 MNKPV von den Vollzugsbehörden gefordert werden, stellen einen zusätzlichen Aufwand für die Kantone dar, ohne dass ein Nutzen ersichtlich wäre. Zudem widerspricht der Ansatz der *zufälligen Kontrollen* dem Grundsatz von Art. 30 Abs. 1 LMG, wonach die amtlichen Kontrollen risikobasiert durchzuführen sind.
- Die mit der Revision der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vorgeschlagene Möglichkeit zur Hof- und Weideschlachtung lehnt das Gesundheitsdepartement ab, da die korrekte Betäubung nur schwer sicherzustellen ist, geeignete Einrichtungen fehlen, im Kanton St.Gallen kurze Transportwege zu Schlachtlokalen vorhanden sind und die Lebensmittelhygiene auf der Weide schwer eingehalten werden kann. Zudem würde die Weideschalchtung einen beträchtlichen zusätzlichen Vollzugsaufwand mit sich bringen.
- Die Streichung der mikrobiologischen Höchstwerte in Teil 3 im Anhang 1 der HyV bringt eine Rechtsunsicherheit mit sich, die durch die Beibehaltung des aktuellen Teil 3 und die rechtliche Einordnung der Höchstwerte aus den Branchenleitlinien umgangen werden könnte. Daher ist diese Streichung abzulehnen.

Vertiefte Begründungen zu den hier gemachten Anmerkungen sind bei den einzelnen Verordnungen aufgeführt.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

### Allgemeine Bemerkungen

**«Ohne Gentechnik hergestellt» trotz GVO-Futtermittelzusätzen – mit vorsätzlicher Täuschung angepriesen (Art. 37 LGV)**

#### Inhalt der Neuregelung

Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).

Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label «ohne Gentechnik hergestellt» auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden.

#### Beurteilung

Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung «ohne Gentechnik hergestellt» auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist.

Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.

Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (15.4114, Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung «ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt») durch den Bundesrat in dieser Form hat keine gesetzliche Grundlage. Sie würde eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament bedingen.

#### Antrag

Art. 37 Abs. 5 LGV muss gestrichen werden.

Auf die Umsetzung der Motion in dieser Form ist zu verzichten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14 Abs. 2	In der mehrsprachigen Schweiz sind Produkte häufig in drei Sprachvarianten gekennzeichnet. Es ist nicht zielführend, wenn «Erdnussbutter» auf Deutsch, aber der genauso gängige Begriff «burro d'arachidi» auf Italienisch nicht zulässig sein soll.	Ein Begriff, der gemäss Anhang 1 des Beschlusses der Kommission 2010/791/EU auf Deutsch, Italienisch oder Französisch zulässig ist, soll in allen drei Sprachvarianten verwendet werden dürfen (übliche Bezeichnung). Umsetzung: eigener Anhang mit zulässigen Begriffen in drei Amtssprachen; alternativ Informationsschreiben (analog Fischliste).

	<p>Diese Änderung bedingt auch eine Anpassung von Art. 32 Abs. 3 der Getränkeverordnung. Die dort festgelegten Bestimmungen zur Sachbezeichnung von Soja-, Mandel- und Getreidedrinks müssen die Möglichkeit zur Verwendung von z. B. des Begriffs "Lait d'amande / Latte di mandorla" aufnehmen.</p>	<p>Anpassung/Aufhebung von Art. 32 Abs. 3 Getränkeverordnung: siehe dort</p>
Art. 30 / 31	<p>Definition GVO-Erzeugnisse Art. 2 VGVL wird aufgehoben. Entsprechend sind GVO-Erzeugnisse in der LGV zu definieren. Eine entsprechende Definition fehlt in Art. 30 LGV.</p>	<p>Die Definition von GVO-Erzeugnissen ist analog Art. 2 VGVL in einem zusätzlichen Absatz in Art. 30 LGV aufzuführen.</p>
Art. 37 Abs. 5	<p>Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).</p> <p>Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label «ohne Gentechnik hergestellt» auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden.</p> <p>Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung «ohne Gentechnik hergestellt» auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist.</p> <p>Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.</p> <p>Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (15.4114, Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung «ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt») durch den Bundesrat in dieser Form hat keine gesetzliche Grundlage. Sie bedingt eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament.</p>	<p>Absatz ist ersatzlos zu streichen</p>
Art. 39 Abs. 2 Bst. d	<p>Offenverkauf: Angabe Verbrauchsdatum bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln Bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln (wie Fleisch oder Patisseriewaren), die auf Wunsch der Konsumentenschaft am Ort der</p>	<p>Art. 39 Abs. 2 Bst. d ist ersatzlos zu streichen.</p>

	<p>Abgabe umhüllt oder vorverpackt werden, soll neu das Verbrauchsdatum stehen.</p> <p>Diese Neuregelung ist weder zweckmässig noch vollziehbar. Zudem liefert sie keinen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit.</p>	
Art. 48	<p>Die vorgesehene Anpassung von Art. 48 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Die Streichung der Bestimmung, dass Trinkwassereleitungen keine Bedarfsgegenstände sind, bedarf zusätzlich einer Anpassung der Bedarfsgegenständeverordnung, welche nicht im Rahmen dieser Vernehmlassung, sondern via «Fast Track» revidiert wird. Die betreffenden Änderungsanträge erfolgen via diese Revision.</p>	

### 3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen

##### Inhalt der Neuregelung

Auf Grund zahlreicher Anpassungen an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem erfolgt eine organisatorisch klare Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien, die in dieser Form für die Schweiz nicht zwingend ist, da die amtlichen Laboratorien Teil der Vollzugsbehörden sind.

##### Beurteilung

Die Einheit des Vollzugs bestehend aus der amtlichen analytischen Laboruntersuchung (Produktkontrolle) und der Betriebsinspektion (Prozesskontrolle) unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung, um die wir auch von unseren europäischen Kollegen beneidet werden. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz, Kompetenz und die schnelle Handlungsfähigkeit unserer Behörden

Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten und der Abläufe an die europäische Vollzugsverordnung wird das umständliche europäische System ohne zwingenden Grund übernommen und eine klare Trennung zwischen Vollzug und Labor eingeführt. Es werden Bestimmungen eingeführt wie z.B. Art. 46 LMVV der vorgibt, dass bei der analytischen Feststellung eines Verstosses gegen die Lebensmittelgesetzgebung die zuständigen Behörden unmittelbar zu informieren sind. In der Schweiz ist bisher die für die Analytik zuständige Person selber auch für die Anordnung der notwendigen Vollzugsmassnahmen verantwortlich, was auch Sinn macht, da bei ihr die Fachkompetenz am grössten ist. Die gemäss Art. 46 LMVV geforderte Information der zuständigen Behördenregelt ein Selbstgespräch, eröffnet aber gleichzeitig die Möglichkeit die Produkt- und Prozesskontrolle in einzelnen Kantonen voneinander zu trennen, was einem einheitlichen Vollzug über die Kantone zu wider läuft.

In der LMVV soll jetzt der organisatorische Spezialfall bis ins kleinste Detail geregelt werden. Es ist zu befürchten, dass damit weitere administrative Anforderungen an eine überflüssige Trennung von Laboruntersuchung und Inspektion zur «Quasi-Sicherstellung» selbstverständlicher Abläufe auf die Kontrollbehörden zukommen werden.

##### Antrag

Um das bewährte, effiziente und auf Fachkompetenz gründende Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien nicht der Regelfall werden. Dies muss mindestens in den Kommentaren als unmissverständliche politische Botschaft erkennbar werden.

Wir würden es ausserordentlich begrüessen, wenn einleitend ein Artikel eingefügt würde, der festlegt, dass die amtlichen Laboratorien «in der Regel» gemeinsam mit der Vollzugsbehörde eine organisatorische Einheit bilden.

## **Umfang und Detaillierungsgrad der Aufgaben in der LMVV steigt – die Kosten auch**

Die LMVV wurde – im Gegensatz zu anderen Verordnungen des Revisionspakets – einer grundsätzlichen Umstrukturierung und Totalrevision unterzogen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Anforderungen an die kantonalen Vollzugsbehörden (und damit auch die kantonalen Verwaltungskosten) werden damit massiv steigen. Beispielhaft können die Anforderungen an Inspektionsdienste und an die Berichterstattung angeführt werden:

### **Externe Audits für Inspektionsdienste werden wieder eingeführt (Art. 13 Abs. 3 LMVV)**

#### **Inhalt der Neuregelung**

Die Behörden haben zur Gewährleistung der Pflichten nach dieser Verordnung interne Audits durchzuführen oder sich einem externen Audit zu unterziehen. Die Audits müssen nach Art. 13 Abs. 3 LMVV einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden.

#### **Beurteilung**

Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage.

Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.

#### **Antrag**

Art. 13 Abs. 3 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

### **Pseudotransparenz der amtlichen Kontrollen (Art. 7 Abs. 2 LMVV)**

#### **Inhalt der Neuregelung**

Die Behörden haben der Öffentlichkeit relevante Informationen über Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich zu machen. Insbesondere sollen regelmässig **Art, Anzahl und Ergebnis amtlicher Kontrollen, Art und Anzahl der festgestellten Verstösse, Art und Anzahl der ergriffenen Massnahmen** sowie **Art und Anzahl ergriffener Sanktionen** veröffentlicht werden.

#### **Beurteilung**

Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt).

Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel «Transparenz» zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.

#### **Antrag**

Art. 7 Abs. 2 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

## **Fehlende Information bei verstärkten Kontrollen (Art. 37 LMVV)**

### **Inhalt der Neuregelung**

Die Aufgaben des BLV nach Abschluss verstärkter Kontrollen werden in Art. 37 Abs. 8 LMVV abschliessend festgelegt.

### **Beurteilung**

Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird.

### **Antrag**

Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d:

- d. Es informiert die zuständigen kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.

## **Festlegung von Probenahme- und Untersuchungsverfahren – die Stichprobenkontrolle im Detailhandel wird verunmöglicht und Food Fraud gefördert (Art. 48 und 52 LMVV, VHK)**

### **Inhalt der Neuregelung**

Art. 48 LMVV respektive Anhang 4 legt für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren fest. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV ausschliesslich möglich, wenn keine Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK).

### **Beurteilung**

Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z.B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe.

Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen. Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.

<b>Antrag</b>		
<p>Art. 48 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen, Art. 52 ist anzupassen.            Eventualiter sind Art. 48 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.</p>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 2	<p>Es ist nicht einsehbar, weshalb in Art. 2 der Begriff der «Krise» nicht mehr definiert wird, andererseits aber in fast jeder Konstellation die eine Bewältigung einer Krise eine Zweckbestimmung für die Bearbeitung von Personendaten (Art. 99) und den Austausch von Daten (Art. 101 – 106) darstellt. Es mag gute Gründe für die Streichung der Definition gegeben haben, sie sind aber nicht erkennbar.</p>	<p>Definition der Krise nach Art. 2 Abs. 1 BSt. c beibehalten:  <i>Krise</i>: unvorhersehbare Situation, die eine tatsächliche oder wahrgenommene, unmittelbare oder künftige Bedrohung von beachtlichem Umfang beinhaltet und in der die Lebensmittelsicherheit gefährdet ist oder umfangreiche Täuschungen festgestellt werden;</p>
Art. 7 Abs. 2 Bst. c	<p>Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt).</p> <p>Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel «Transparenz» zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.</p>	Art. 7 Abs. 2 LMVV ist ersatzlos zu streichen
Art. 11 Bst. b	Die Anforderung von Bst. b ist in Bst. a bereits enthalten.	streichen
Art. 13	<p>Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben, welche gewährleisten sollten, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden.</p> <p>Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage.            Zudem widerspricht dies dem Willen des eidgenössischen Parlaments, das mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs-</p>	Art 13 Abs. 3 ist zu überarbeiten, mindestens Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen

	bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben hat.	
Art. 16	<p>Gemäss Kommentar zur Totalrevision soll mit Art. 16 erreicht werden, dass die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten durchführen kann, um die Ursache des lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs zu ermitteln.</p> <p>Die im Kommentar vorgeschlagene Absicht wird begrüsst. Sie wird aber leider in Art. 16 der LMVV nicht präzise umgesetzt! Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten setzen im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln die Kenntnis von gewissen Patientendaten voraus. Unnötigerweise wird in Abs. 3, der die Aufgaben der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers im Falle eines Krankheitsausbruchs festlegt, die Aussage von Abs. 2 wiederholt, dass die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Abklärungen im medizinischen Bereich durchzuführen hat.</p> <p>Es geht vorliegend nicht um Abklärungen im medizinischen Bereich. Im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln sind Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten zwar vielfach Abklärungen bei Patientinnen und Patienten, die sich aber auf den nicht-medizinischen Bereich beziehen. Dazu muss der Datenaustausch der für die Abklärungen notwendigen Patientendaten ermöglicht werden.</p>	<p>Der letzte Satz in Abs. 3 sei durch folgenden zu ersetzen: «Dies beinhaltet auch Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei Konsumentinnen und Konsumenten, um die Ursache des lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs zu ermitteln.»</p>
Art. 22	Gemäss der Einleitung müssen alle Beanstandungen von Spielzeug dem BLV gemeldet werden. Nicht jede Nichtkonformität bedeutet, dass die Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden und vom Spielzeug eine Gefahr ausgeht. Daher kann Bst. c nicht immer übermittelt werden.	Einleitungssatz ersetzen durch: Die kantonalen Vollzugsbehörden übermitteln dem BLV im Falle einer Beanstandung von Spielzeug und wenn durch das Spielzeug eine Gefahr für die Gesundheit ausgehen kann folgende Informationen.
Art. 37 Abs. 8	<p>Die Aufgaben des BLV nach Abschluss verstärkter Kontrollen werden in Art. 37 Abs. 8 LMVV abschliessend festgelegt.</p> <p>Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird.</p>	Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d: d. Es informiert die zuständigen kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.

Art. 45 Abs. 1 Bst. a – d und Abs.2	Dir hier beschriebenen Forderungen werden auch durch die EN ISO/IEC 17025 an ein Laboratorium gestellt. Daher stellt diese Ausformulierung eine überflüssige Redundanz dar.	Absätze sind ersatzlos zu streichen
Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4	<p>Art. 48 Abs 1 LMVV respektive Anhang 4 legt für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren fest. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV ausschliesslich möglich, wenn keine Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK).</p> <p>Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z. B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe.</p> <p>Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen.</p> <p>Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.</p>	Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen, Art. 52 ist anpassen. Eventualiter sind Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.
Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5	Die in Anhang 5 beschriebenen Merkmale der Analysenmethoden sind eine Forderung gemäss EN ISO/IEC 17025 (vgl. 7.2 Auswahl, Verifizierung und	Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5 sind ersatzlos zu streichen.

	Validierung von Verfahren) Die Akkreditierung nach dieser Norm ist gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. e LMVV für alle amtlichen Untersuchungslaboratorien verbindlich. So stellt dieser Absatz und Anhang 5 eine verzichtbare Redundanz dar.	
Art. 70	Es ist im Grundsatz sinnvoll, erfahrene Berufsleute (und die Prüfungsstellen) mit einer Ausnahme- oder Übergangsregelung zu entlasten. Für amtliche Fachassistenten muss diese Regelung unbedingt ebenfalls eingeführt werden (analog Art. 79 Abs. 2) und Art. 70 muss entsprechend mit einem zweiten Absatz ergänzt werden. Es kann nicht sein, dass jemand, der in einem Spezialgebiet seit Jahren Kontrollen kompetent durchführt (ob dies dem geltenden Recht entspricht, ist in diesem Zusammenhang unerheblich), diese Tätigkeit in Zukunft ohne Prüfung nicht mehr durchführen darf, wenn dies für amtliche Prüfleiter möglich ist. So würden – als vorhersehbarer Ausweg – Personen, die bisher Tätigkeiten sozusagen als amtliche Fachassistenten ausgeübt haben, gezwungenermassen zu Lebensmittelkontrolleuren «ernannt», wenn sie keine Prüfung machen sollen.	Art. 70 ist mit Absatz zur Ausnahmeregelung (analog Art. 79 Abs. 2) ergänzen
Art. 75	Für den Fachassistenten werden Prüfungsnoten festgelegt, ohne diese wie in Art. 85 für den DAL, festzulegen.	Abs. 2bis ist analog Art. 85 (DAL) wie folgt zu ergänzen: Die Notenskala richtet sich nach Art. 85 Abs. 3.
Art. 79 Abs. 2	Für erfahrene amtliche Prüfleiterinnen und Prüfleiter ist diese Regelung unbestritten. Es stellt sich aber die Frage, ob man diese «Übergangsregelung» tatsächlich auch für Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelkontrolleure einführen will. Für diese Funktionen waren bereits bisher klare Regelungen vorhanden. Es besteht kein Grund für eine Übergangsregelung.	Art. 79 Abs. 2 ist zu überarbeiten, so dass Lebensmittelkontrolleure und –inspektoren ausgenommen sind.
Art. 83 Abs. 3	Die Begleitung jeder praktischen Prüfung für das DAL durch ein Mitglied der PK wäre ein zu grosser Aufwand für die PK-Mitglieder. Müsste jede praktische Prüfung für das DAL von einem Mitglied der PK begleitet werden, ist nach Berechnung des BLV der Aufwand für die Mitglieder der PK auf 7-10 Tage pro Jahr zu beziffern, was eindeutig zu hoch ist. Zudem wurden bis anhin diese praktischen Prüfungen problemlos ohne Beteiligung der PK durchgeführt.	Der letzte Satz von Art. 83 Abs. 3 LMVV muss wie folgt angepasst werden: «...Ein Mitglied der PK kann die Prüfung begleiten.»
Art. 90 Abs 1 Bst a	Voraussetzung für die Erlangung des DLAL soll ein Masterdiplom in einem naturwissenschaftlichen Studium sein, so wie dies Art. 89 für die Tätigkeit eines Kantonschemikers fordert. Neben einer fachlich hochstehenden Grundausbildung muss angestrebt werden, dass bei der Neubesetzung von KC-Stellen mehr Bewerber und Bewerberinnen vorhanden sind als bis anhin. Da macht es für die Lebensmittelkontrolle Schweiz wenig Sinn Fachkräfte mit	Art. 90 Abs. 1 Bst a soll lauten: ein Master of Science im naturwissenschaftlichen Bereich

	dem DLAL auszubilden, die sich aber als KC nicht bewerben können. Auf der andern Seite ist es wichtig das Ausbildungsniveau hochzuhalten, weshalb ein abgeschlossenes Master-Studium zu recht verlangt wird. Dies auch deshalb weil fachliche Spezialgebiete auch in Zukunft im Selbststudium erarbeitet werden müssen, um den Anforderungen des Berufsalltags gewachsen zu sein.	
Art. 91	In der Ausbildung zum DLAL fehlen die Bereiche Toxikologie, Epidemiologie und Risikokommunikation. Es ist wichtig diese Bereiche explizit zu schulen, da Kenntnisse in diesen Bereichen nicht über die Routine-Arbeit abgedeckt sind (die Eintrittswahrscheinlichkeit von solch 'schwierigen' Fällen ist tief), und die Tragweite von Fällen, in denen diese Kenntnisse gefordert sind, potentiell gross ist.	neuer Absatz: Die Bewerberin oder der Bewerber muss in den folgenden Fachgebieten Leistungs- oder Prüfungsnachweise einer Hochschule, einer anderen Institution oder einer gemeinsamen Ausbildung von Bund und Kantonen erbringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Toxikologie in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände</li> <li>b. Epidemiologie</li> <li>c. Kommunikation</li> </ul> Art. 95 ist entsprechend anzupassen
Art. 98	Abs. 2. Es wird auf Art. 70 verwiesen. Sollte dies ein Link auf Art. 72 sein?	
Art. 105	Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten setzen im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln die Kenntnis von gewissen Patientendaten voraus. (vgl. auch Art. 16)	Art. 105 ist mit Bst. d zu ergänzen: «d. ein vermuteter Krankheitsausbruch im Zusammenhang mit Lebensmitteln vorliegt.»
Anhang 4	Vgl. Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 4	Anhang 4 ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist Anhang 4 so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.
Anhang 5	Vgl. Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 5	Anhang 5 ist ersatzlos zu streichen



## 4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

### Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassungen in der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) schliessen die Lücken zwischen der VKKL und der bisherigen NKPV weitgehend; verschiedene Formulierungen müssen jedoch angepasst werden, um zielführend zu sein. Die neue Gliederung ist übersichtlich, was sehr begrüsst wird.

Die Neuregelungen ermöglichen es, die Ressourcen vermehrt risikobasiert einzusetzen. Nach unserer Einschätzung führt die Anpassung aber kaum, wie in den Erläuterungen angeführt, zu einer Entlastung der Kantone.

Die nachstehenden Anträge bitten wir zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen die Begriffe und die weiteren Bestimmungen, die analog in der VKKL und der MNKPV vorkommen müssen, nochmals auf unnötige Formulierungsabweichungen überprüft werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Dies betrifft auch die Begriffe zu den einzelnen Kontrolltypen. Die Festlegung der Möglichkeit zu Verwaltungskontrollen ist verfrüht, weil die Daten für die Umsetzung nicht bereit sind und ein vergleichbares Vorgehen für den Nationalen Kontrollplan unabdingbar ist.

Bei den unangemeldeten Kontrollen, sollte zwischen Tierschutzkontrollen und Kontrollen Primärproduktion unterschieden werden. Im Tierschutz ist die hohe Zahl an unangemeldeten Kontrollen gerechtfertigt, nicht in den Primärproduktionskontrollen. Hier ist die Anwesenheit des Tierhalter unabdingbar. Die Prozentzahlen sind für die Kontrollen der Tiergesundheit, der Futtermittel, der Tierarzneimittel in der Primärproduktion zu hoch und führen dazu, dass man oft auf Betrieben unangemeldet erscheint und keine Kontrolle machen kann, da niemand da ist und man keinen Zugang zu den relevanten Daten hat.

Für die Übermittlung der Vollzugsdaten ist in ASAN eine elektronische Schnittstelle zu den kantonalen Geschäftsabwicklungssystemen zu schaffen, wie dies für die Kontrolldaten zu Acontrol bereits der Fall.

Die nationalen Fremdstoffuntersuchungspläne (NFUP) sollten ebenfalls in die vorliegende Verordnung integriert werden sowie die Verantwortlichkeiten und Finanzierung geklärt werden.

Was das Kapitel 11 des Landwirtschaftsübereinkommens betrifft, so ist unseres Wissens die pflanzliche Primärproduktion nicht Teil des Abkommens und die Schweiz kann sich die Frage stellen, ob die Risikoanalyse eine so strikte Anwendung rechtfertigt. Wir unterstützen jedoch eine einheitliche

Kontrollregelung für die erste Stufe der pflanzlichen Lebensmittelproduktion in der Schweiz und möchten, dass die Zuständigkeit für den Vollzug in der Verordnung verpflichtend für alle Kantone der Lebensmittelkontrollbehörde zugewiesen wird.

### **Kontrollen von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette? (Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV)**

#### **Inhalt der Neuregelung**

Der Geltungsbereich der MNKPV soll auf Kontrollen im Bereich der Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette erweitert werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV).

#### **Beurteilung**

Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf «Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts» wird sozusagen eine agence de vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, «Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen») vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.

#### **Antrag**

Der Geltungsbereich der MNKPV muss für Bezeichnungen nach Landwirtschaftsrecht auf die Kennzeichnung eingeschränkt werden. Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV: *geschützte **Kennzeichnungen** von Lebensmitteln gemäss Landwirtschaftsrecht.*

Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung «gemäss Landwirtschaftsrecht» nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.

### **Zusätzliche zufällige Kontrollen neben den Grundkontrollen – ein zufälliger zusätzlicher Auftrag an die Kontrollorgane? (Art. 7 Abs. 2 MNKPV)**

#### **Inhalt der Neuregelung**

Gemäss Art. 7 Abs. 2 MNKPV sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden.

#### **Beurteilung**

In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar.

Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 MNKPV aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht («... **können** zufällige Kontrollen ... stattfinden») entspricht. Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone.

Die Möglichkeit **zusätzlicher** Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der **zufälligen** Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.

Das gleiche gilt für die Zwischenkontrollen im Bereich der Primärproduktion (Art. 8 Bst. d). Diese Kontrollart ist zu streichen und dafür gemäss Art. 7 Abs. 5 den Vollzugsbehörden die Möglichkeit zu geben, auch im Primärproduktionsbereich nach Risikoüberlegungen die Zeitspanne der Grundkontrollfrequenz zu verkürzen.

**Antrag**

Art. 7 Abs. 2 MNKPV und Art. 3 Bst. h MNKPV sind zu streichen. Art. 8 Bst. d streichen und in Art. 7 Abs. 5 «~~ausser im Bereich der Primärproduktion~~»...

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. a und Art. 10 Abs. 1 Bst. c	Die Zuständigkeit bezüglich der Überprüfung und Kontrolle der Pflanzengesundheit ist weder in der Verordnung über die Primärproduktion noch im LMG klar bezeichnet. Auch besteht in der Schweiz seit 2006 ein ziemlich uneinheitliches Mosaik an zuständigen Vollzugsbehörden.	Für die pflanzliche Primärproduktion die Zuständigkeit in der Verordnung verbindlich für alle Kantone festlegen. Vorschlag: Lebensmittelkontrollbehörde
Art. 2 Abs. 2 Bst. h	Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf «Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts» wird sozusagen eine agence de vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, «Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen») vor dem	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anpassen: <i>geschützte <b>Kennzeichnungen</b> von Lebensmitteln</i> ....</li> <li>2. Sachverhalt «gemäss Landwirtschaftsrecht» konkretisieren: <i>Abschliessende Aufzählung, um welche landwirtschaftsrechtlichen Erlasse es sich hier handelt.</i></li> </ol>

	<p>abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.</p> <p>Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung «gemäss Landwirtschaftsrecht» nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.</p>	
Art. 3 Bst. h	Die Definition ist obsolet (vgl. Art. 7 Abs. 2).	Art. 3 Bst. h ist zu streichen
Art. 7 Abs. 2	<p>Es sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden.</p> <p>In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar.</p> <p>Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht («... können zufällige Kontrollen ... stattfinden») entspricht.</p> <p>Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone. Die Möglichkeit zusätzlicher Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der zufälligen Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.</p>	Art. 7 Abs. 2 ist zu streichen.
Art. 7 Bst. 5	Siehe Erklärung zu Art. 8 Bst. d	<del>Ausser im Bereich der Primärproduktion können die....</del> streichen
Art. 8 Bst. a	Es wird begrüsst, dass eine Nachkontrolle nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Behebung der Mängel verfügt wurde. Dies ermöglicht eine effiziente und schlanke Vollzugstätigkeit.	--

Art. 8 Bst. d	Es ist verwirrend, für ein einheitliches Kontrollsystem über alle Bereiche kontraproduktiv und in der Sache unnötig, die Kontrollart «Zwischenkontrollen» nur für die PrP Bereich einzuführen. Es genügt, wenn wie in den andern Kontrollbereichen und Betriebsarten risikobasierte Kontrollen in anderen nach Art. 7 Abs. 5 (Erhöhung der Grundkontrolle) auch im Primärproduktionsbereich gemacht werden können. Ausnahme streichen, Siehe Art. 7 Bst. a	Kontrollart «Zwischenkontrolle» streichen
11 Abs. 1	Bei den Verwaltungskontrollen stellt das Abweichen keine Ausnahme dar, da diese nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden können, sondern sich aus mehreren Teilprüfungen zu verschiedenen Zeitpunkten zusammensetzen, wie auch in Art. 12 postuliert wird. Ebenso muss eine zufällige Kontrolle zufällig bleiben. Es handelt sich nicht um eine Ausnahme. Es ist eine Formulierung zu wählen, wie z.B. «davon abgewichen werden kann...»	Erster Satz wie vorgeschlagen. Davon abgewichen werden kann: a. bis d.
11 Abs. 2	Es wird im Entwurf statuiert, dass <u>alle Kontrollen</u> nach TSchV, TAMV, etc. untereinander und mit demjenigen nach VKKL zu koordinieren seien. Also Grundkontrollen und alle Formen der zusätzlichen Kontrollen. Im Zuständigkeitsbereich des Veterinärdienstes selber dürfte dies aus verwaltungsökonomischen Gründen weitgehend so gemacht werden, eine Muss-Formulierung ist jedoch ressourcentreibend. Zudem ist es für die Koordination aller Kontrollen nach VKKL schlicht weder technisch möglich, noch mit vertretbarem Aufwand machbar, noch kann es inhaltlich gewollt sein, dass man <u>jede Kontrolle untereinander abspricht</u> . Es sind ja zudem nur Vorgaben zur Häufigkeit pro Jahr zu Grundkontrollen in der VKKL und dem vorliegenden Entwurf enthalten, so dass der Zweck der weitergehenden Koordination fehlt. Zusammengefasst: Lediglich die Grundkontrollen sind wie auch in der KVVL festgelegt umfassend zu koordinieren.	Die <u>Grundkontrollen</u> , die auf ....., müssen mit den Grundkontrollen nach ....
12	Wie Verwaltungskontrollen in der Primärproduktion überhaupt wirksam erfolgen können und dann in die Kontrollkoordination eingebaut werden können, bedarf weiterer Ausführungen auf Verordnungsstufe und technischer Ausführungen bevor solche eingeführt werden können.  Die vorliegende Kann-Formulierung ermöglicht es jeder kantonalen Vollzugsbehörde selber zu bestimmen, wann es Verwaltungskontrollen einführt, was dem nationalen Kontrollplan nicht gerecht wird.	Inkrafttreten später, Das BLV bestimmt den Zeitpunkt.

	<p>Es laufen zurzeit umfassende Projektarbeiten. Diese sind auszuwerten und es bedarf der eingehenden Diskussion mit den Vollzugsbehörden über Wirkung, Aufwand, Eatenerfassung, Informationsfluss und Entlastung der Primärproduktionsbetriebe.</p> <p>Somit wird beantragt, das Inkraftsetzen dieser Bestimmung auf später zu verschieben; die Kompetenz dafür kann dem BLV übertragen werden.</p>	
Art. 14, Abs. 1	<p>Bei den unangemeldeten Kontrollen, sollte zwischen Tierschutzkontrollen und Kontrollen der Primärproduktion unterschieden werden. Im Tierschutz ist die hohe Zahl an unangemeldeten Kontrollen gerechtfertigt, nicht in den Primärproduktionskontrolle. Hier ist in die Anwesenheit des Tierhalter unabdingbar. Die Prozentzahlen sind für die Kontrollen der Tiergesundheit, der Futtermittel, der Tierarzneimittel in der Primärproduktion zu hoch und führen dazu, dass man oft auf Betrieben unangemeldet erscheint und keine Kontrolle machen kann, da niemand da ist und man keinen Zugang zu den relevanten Daten hat.</p>	<p>Für die Kontrollen der Tiergesundheit, der Futtermittel, der Tierarzneimittel in der Primärproduktion werden mindestens 20 Prozent der Kontrollen nach Artikel 7 und 8 unangemeldet durchgeführt, davon mindestens 10 Prozent der Grundkontrollen.</p> <p>Für den Kontrollbereich Tierschutz sind die vorgeschlagenen 40% bzw. 20% gerechtfertigt.</p>
Art. 15	<p>Es ist unverständlich, dass in Abs. 1 nur die Primärproduktion erwähnt wird und als Informationssysteme lediglich Acontrol und ASAN aufgeführt werden. Ziel muss ein Datenaustausch von Bund und Kantonen mit effizienten und brauchbaren Schnittstellen der Informationssysteme</p>	<p>Anpassung von Abs. 2: Das BLW und das BLV legen in Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden fest, welche Daten in welchem Umfang an den Bund geliefert werden und stellen den Kantonen geeignete elektronische Schnittstellen zur Verfügung.</p>
Art. 15, Abs 1, Bst b	<p>Für die Übermittlung der Vollzugsdaten ist in ASAN eine elektronische Schnittstelle zu den kantonalen Geschäftsabwicklungssystemen zu schaffen, wie dies für die Kontrolldaten zu Acontrol bereits der Fall.</p>	<p>Das BLV sorgt dafür, dass für die Übermittlung eine elektronische Schnittstelle zu ASAN geschaffen wird. Bis zur Schaffung der Schnittstellen können diese auch auf konventionellem Weg übermittelt werden. Das BLV bestimmt die minimalen Daten und das Format, welche übermittelt werden müssen.</p>
Art. 16	<p>Der Wortlaut muss in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Art. 7 VKKL stehen, weshalb «offensichtlich» zu streichen ist. Auch inhaltlich ist dieses Adjektiv überflüssig, da erkannte Mängel zu melden sind.</p>	<p>« offensichtlich » streichen.</p>
Art. 17	<p>Tierschutzbehörde mit Fachstelle ersetzen, da dies der korrekte Ausdruck nach Art. 33 Tierschutzgesetz ist.</p>	<p>... der kantonalen Fachstelle für Tierschutz kann das BLV ...</p>
Art. 17 Abs. 1	<p>Der Titel des Artikels lautet „Schwerpunktprogramme in der tierischen Primärproduktion“. Diese soll das BLV in Absprache mit den kantonalen Tierschutzbehörden festlegen, was impliziert, dass Schwerpunktprogramme nur den Tierschutz betreffen können. Schwerpunktprogramme sollten jedoch für sämtliche Bereiche der PrP durchgeführt werden. Angesichts von STAR</p>	<p>In Absprache mit den kantonalen Tierschutzbehörden kann das BLV</p>

	drängt sich zB ein Schwerpunktprogramm bezüglich Tiergesundheit und Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast auf.	
Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 Bstc. c	Da die Daten durch die kantonalen Vollzugsbehörden erhoben werden, sind sie in den Entscheid darüber, welche Daten wie zu erheben sind, einzubeziehen.	Ergänzen: Das BLW und das BLV erfassen nach Anhörung der Kantone Daten,.....
Art. 20 Bst. d	Es ist nicht klar, was damit gemeint ist. Auf welcher Stufe (BLV Oberaufsicht, Vollzug der Kantone, Betriebe, Konsumentensicherheit, Tierwohl, Tiergesundheit national... ..) sind Aussagen zur Wirksamkeit der Massnahmen zu machen? Wir meinen, die Wirksamkeit des Systems sollte beurteilt werden: Es sollten deshalb die Massnahmen auf Stufe Oberaufsicht sein: BLK Audits und von den Kantonen eingereichte Massnahmenpläne / getroffene Massnahmen. Nachverfolgung sollte hier verbessert werden.  Daten auf Stufe Vollzug (Anzahl Verfügungen, Beschlagnahmungen etc.) sagen wenig über die Wirksamkeit aus.	Präzisieren
Art. 25	Das Inkrafttreten ist mit demjenigen der VKKL gleichzeitig vorzusehen, um weitere Lücken zu vermeiden. Vorzugsweise auf einen Jahresbeginn und nicht mitten im Jahr. Die Koordination der Kontrollen erfolgt jeweils über ein Jahr und beginnt nicht am 1. Mai.	Abstimmen mit dem Datum des Inkrafttretens der VKKL und Festlegung auf einen Jahresanfang, 1. Januar 2021.
Anh. 1 Liste 1	Die Begrenzung des Cut-Off auf 3 GVE unabhängig von den SAK wird von uns begrüsst.	--
Anh. 1 Liste 2 Ziff 2.10	Die Änderung, wonach für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität neu nicht mehr die Mindestkontrollfrequenz von 1 Jahr gilt (Frequenz von Kanton zu bestimmen) begrüssen wir. Sie ermöglicht eine risikogerechte Planung und Durchführung der Inspektionen. Die Formulierung ist jedoch sehr schwerfällig und könnte missverstanden werden, anpassen: „kein“ ersetzen durch „ausser“	2.10 Schlachthof, <del>kein</del> ausser <u>Geflügelschlachthof-und Betriebe mit geringer Kapazität gemäss Artikel 3 Buchstabe m</u> der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK) <sup>21</sup>
Ergänzung : NFUP	Die Probenahmepläne des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogrammes NFUP 2020, basierend auf der Richtlinie 96/23/EG, werden nicht mehr durch den Bund teilfinanziert. Daher sollte im vorliegenden Entwurf der Verordnung bestimmt werden, wer und wie ab 2020 die NFUP auf nationaler Ebene beschlossen und finanziert werden.	Anhang 2 MNKPV mit den NFUP 2020 ergänzen und die Ermittlung des Verteilungsschlüssels der Finanzierung festlegen

## 5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

### Allgemeine Bemerkungen

Die mit der Revision der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vorgeschlagene Möglichkeit zur Hof- und Weideschlachtung lehnen wir aus mehreren Gründen ab. Einerseits ist kritisch zu hinterfragen, ob eine korrekte Betäubung und Tötung von Schlachttieren auf Höfen und Weiden überhaupt tierschutzkonform möglich ist. Für eine tierschutzkonforme Tötung der Schlachttiere braucht es geeignete Einrichtungen. Erhebungen der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette und eigene Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass die korrekte Betäubung und Tötung der Schlachttiere selbst in bestens dafür eingerichteten Schlachthanlagen eine Herausforderung darstellt. Weiter ist die Änderung auch aus Gründen der Lebensmittelhygiene abzulehnen. Um die Auswanderung von Keimen vom Darm in das Muskelfleisch zu verhindern, müssen Schlachttiere möglichst rasch nach der Betäubung und Entblutung ausgeweidet werden. Zeitverzögerungen, wie sie beim Transport vom Hof in ein Schlachtlokal unweigerlich vorkommen, sind vor diesem Hintergrund einer guten Schlachthygiene abträglich.

Nicht zuletzt lehnen wir die Änderung auch aus Gründen des zu erwartenden hohen Vollzugaufwands ab. Die Ressourcensituation bei den Veterinärbehörden ist bereits jetzt angespannt. Weitere Bewilligungs- und Kontrollaufgaben können mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigt werden.

Im Kanton St.Gallen existieren rund 65 bewilligte Schlachthanlagen, die über das ganze Kantonsgebiet verteilt sind. Es ist somit durchaus möglich, Tiere lokal und ohne lange Transportwege zu schlachten. Die Möglichkeit zur Hof- und Weideschlachtung bringt diesbezüglich keine Verbesserung für das Tierwohl bzw. die lokale Vermarktung.

Soll an der Möglichkeit zur Hof- und Weideschlachtung festgehalten werden, bitten wir um Berücksichtigung unserer Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. Anpassung und Ergänzung der Bestimmungen sind zwingend vorzunehmen, um das Niveau insbesondere des Tierschutzes und der Hygiene vergleichbar mit demjenigen in Kleinschlachtbetrieben zu gewährleisten.

Der Vorschlag der neuen VSFK enthält verschiedene Punkte, welche fachlich nachvollzogen werden können und auch in der Vollzugspraxis begrüsst werden. In der Einteilung der Schlachtbetriebe nach Gross- oder Kleinschlachtbetrieb ist es als zielführend und ist in sich konsistent, wenn ebenfalls Jungtiere der Schweinegattung aufgenommen werden (s. Art. 3 Bst. m).

Indessen gilt es zu beachten, dass mit der Änderung der Alterskategorie der Rinder (Erhöhung Kategorienunterteilung von 6 Wochen auf 8 Monate) die Gebühren gemindert werden. Konnte bis anhin als Beispiel eine Kälberschlachtung (Tier über 6 Wochen) mit max. Fr. 12.00 verrechnet werden, so wird neu max. eine Gebühr von Fr. 8.00 möglich sein. Dies hat umso mehr eine grosse Bedeutung, dass die Schlachtkälber in den allermeisten Fällen jünger als 8 Monate sind und diese Gebühreneinbussen in Kantonen mit vielen Kälberschlachtungen somit erheblich sind.

Die Änderungen betr. Erfassung und Übermittlung von Kontrolldaten finden insoweit nur Zustimmung, wenn die Datenabbildungen im System (Fleko+) entsprechend gesichert ist. Der Zugriff durch Dritte darf erst erfolgen, wenn das System einwandfrei funktioniert. Dies ist bei der Inkraftsetzung der Verordnung zu berücksichtigen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. m	Es ist nachvollziehbar, dass zur Definition der Betriebskategorien (Unterteilung Gross-/Kleinschlachtbetriebe) die Alterseingrenzung gemacht wird zur Schlachtung von Lämmern und Gitzi. In Konsequenz müsste	Die Jungtierkategorie (Spanferkel) ist ebenfalls aufzunehmen. Dies als Beispiel anhand eines zu nennenden Schlachtgewichts (Vorschlag 40 kg).

	<p>ebenfalls eine Eingrenzung gemacht werden, welche Alterskategorien bei den Schweinen noch als Spanferkel gelten.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderungen würden 5 Spanferkeln weiterhin als eine GVE gelten und was im Vergleich zu Lämmern / Gitzi nicht nachvollziehbar ist. /RTh, MSe, 5.6.</p>	
Art. 3 Bst q und r	<p>Die Definitionen der Hof- und Weideschlachtungen sollten ergänzt werden, so dass klargestellt ist, dass die weiteren Schlachtschritte nur in einer bewilligten Schlachthanlage durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Insgesamt stellt sich die Frage, ob bei diesen Begriffen das Wort "Schlachtung" nicht ersetzt werden soll, da die Begriffe suggerieren, dass der ganze Schlachtprozess auf dem Hof bzw. auf der Weide stattfindet. Zudem besteht die Gefahr der Verwechslung mit dem landläufigen Begriff "Hausschlachtung", welcher eine Schlachtung für die private häusliche Verwendung bezeichnet</p>	<p><i>Hofschlachtung</i>: Schlachtung, bei der das Betäuben und Entbluten der Tiere im Herkunftsbestand, die weiteren Schlachtschritte in einer bewilligten Schlachthanlage stattfinden.</p> <p><i>Weideschlachtung</i>: Schlachtung, bei der das Betäuben und Entbluten der Tiere auf einer Weide im Herkunftsbestand, die weiteren Schlachtschritte in einer bewilligten Schlachthanlage stattfinden.</p> <p>Alternativ: Begriffe durch «Hofbetäubung, Weidebetäubung» ersetzen.</p>
Art. 6 Abs. 3	<p>Die Anpassung von diesem nach geltendem Recht verbindlichen Passus wird begrüsst. Nicht nur die Frequenz pro Tierart, sondern auch pro Tierkategorie zumindest bei Schwein und Rind muss mit der Betriebsbewilligung festgelegt werden können, da je nach Betäubungseinrichtung und wegen der Fleischkontrolle dies unterschiedlich ausfallen kann.</p>	<p>... für jede bewilligte Tierart, bei Rind und Schwein für jede Tierkategorie</p>
9a Abs. 1 :	<p>Bei der Weideschlachtung ist der Abschuss auf Distanz von Jungtieren unter 4 Monaten mit zu hohen Risiken für Fehlschüsse wegen deren Grösse und Aktivität nahe der Mutter oder im Kälberverband verbunden und deshalb aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen.</p> <p>Zudem systematisch nicht mehr korrekt eingeordnet ist die Weideschlachtung von Gehegewild (vgl. Art. 9 Abs. 3). Wir beantragen die korrekte Einordnung von Zuchtschalenwild der Familie der Cervidae und Bisons in Art. 9a, da kein Unterschied zur Handlung beim Rind besteht. Der Abschuss auf der Weide wird heute schon mit der Wildtierhaltebewilligung geregelt. Generell sollen Tiere kleiner 4 Monate ausgenommen werden, was anhand der Geburtsmeldungen auch gut überprüfbar ist.</p>	<p>, die Weideschlachtung für Tiere der Rindergattung, für Bisons und Zuchtschalenwild, ausgenommen Tiere unter 4 Monaten.</p>
9a Abs. 2	<p>In den Erläuterungen wird zwar statuiert, dass sämtliche Aspekte des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene bei der Betäubung und Entblutung auf dem Hof oder der Weide mit anschliessendem Verbringen in eine benannte Schlachthanlage gegeben sein müssen. Dies soll durch Bewilligungsaufgaben gemäss Bst. a. bis c sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Aufzählung ist abschliessend. Eine solche Formulierung ist</p>	<p>Tierhalter, die Hof- oder Weideschlachtung vornehmen wollen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.</p> <p>Diese wird mit folgenden Auflagen erteilt:</p>

als ungenügend zurückzuweisen. Prüft man welche Artikel der VSFK, der Tierschutzverordnung, der Verordnung Tierschutz beim Schlachten und der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten für die Betäubung und Entblutung generell und zusätzlich speziell in einem bewilligten Schlachtbetrieb gegeben sein müssen und sinngemäss auch für die Betäubung und Entblutung auf dem Hof oder der Weide angewendet werden müssen, können verschiedene Aspekte im vorgeschlagenen Entwurf nicht unter a. bis c. als Auflage formuliert werden.

Dass sie per se, also ausserhalb der Bewilligung Anwendung finden, und im Bedarfsfall keine Auflagen dazu formuliert werden können, kann nicht Meinung des Gesetzgebers sein. Zusammengefasst fehlt im Entwurf generell die Kompetenz zu Tierschutzauflagen und verschiedene Bestimmungen finden nicht einmal Anwendung, da die Hofschlachtung und die Weideschlachtung nicht in einem bewilligten Schlachtbetrieb stattfinden und die Normen sich nur darauf beziehen. Es sind dies beispielsweise Art. 8 und 9 Verordnung Tierschutz beim Schlachten, welche sich ausschliesslich an den Betreiber von Schlachtanlagen richten.

Der Auditbericht der BLK zur Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben von 2018 zeigt für Kleinschlachtbetriebe auf, dass die Betäubung und Entblutung öfters Mängel aufweist. Umso mehr müssen für Hof- und Weideschlachtung die sichernden Voraussetzungen an Ausrüstung (z.B. Ersatzgerät, Wartung), Personal und nachvollziehbarer Überprüfung des Betäubungs- und Entblutungserfolgs gegeben sein.

Ein weiterer Mangel der Vorlage ist, dass die Fachkundigkeit nach Art. 177 Abs. 1bis TSchV bei der Hofschlachtung nur für die Betäubung gegeben sein muss, der Entblutungsschnitt kann irgendwer ausführen und der Kanton darf keine Auflage dazu machen, was nicht sein darf. Auch bei der Weideschlachtung haben Jäger zwar zu schiessen, die Fachkundigkeit zum Entbluten ist nicht gefordert. Jäger haben z.B. den Bruststich beim Muni nirgends gelernt und sind nach Entwurf nicht verpflichtet diesen auszuführen.

Weiter fehlt gänzlich die Dokumentationspflicht wer betäubt und wer entblutet und zur Überprüfung des Betäubungs- und Entblutungserfolgs. Die Selbstkontrolle ist ja nur für bewilligte Schlachtbetriebe vorgeschrieben. Dies sind jedoch wichtige Anforderungen, die es gilt per Auflage sicherzustellen, um dem Tierschutz und auch dem Konsumentenvertrauen gerecht zu werden.

- a. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die Tierschutzanforderungen an die Betäubung und Entblutung eingehalten werden. Insbesondere:
  1. müssen bei der Hofschlachtung die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1<sup>bis</sup> der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>4</sup> betäubt und entblutet werden.
  2. müssen bei der Weideschlachtung die Tiere unter sicheren Bedingungen durch eine Jägerin oder einen Jäger geschossen und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1<sup>bis</sup> entblutet werden.
  3. muss der Betäubungserfolg, die ausreichende Entblutung sowie der Todeseintritts überprüft und die Sofortmassnahmen sichergestellt werden.
  4. muss zuhänden der Behörden schriftlich festgehalten werden, welche Personen im Einzelfall die Betäubung und Entblutung vornehmen; Zudem sind Mängel und Sofortmassnahmen nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.
- b. Die Tiere müssen nach dem Entbluten in einen zum Voraus bestimmten Schlachtbetrieb, der ein zeitnahes ausschachten ermöglicht, transportiert werden, in dem die Schlachtung beendet wird. Auf dem Begleitdokument muss der Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung festgehalten sein.
- c. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die hygienischen Anforderungen an die Schlachtung eingehalten werden; insbesondere muss sie oder er dafür sorgen, dass das Stichblut aufgefangen und zusammen mit den Schlachttierkörpern in den Schlachtbetrieb verbracht wird.

	<p>Bst b ist zu ergänzen, dass in der Bewilligung der Hof- oder Weideschlachtung derjenige Schlachtbetrieb zum fertig schlachten so örtlich gelegen und so betrieben (z.B. kein Grossschlachtbetrieb mit laufender sonstiger Schlachtung), dass das aus hygienischen Gründen nötige baldige Ausnehmen der Tiere überhaupt möglich ist. Zu ergänzen ist zudem, dass Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung zuhanden der Fleischkontrolle des Schlachtbetriebs auf dem Begleitdokument aufgeführt sein muss, ansonsten er keinen korrekten Entscheid zur Fleischuntersuchung treffen kann (z.B. Notwendigkeit einer MFU).</p> <p>Aus all dem ergibt sich der nebenstehende Formulierungsvorschlag.</p> <p>Sollen die notwendigen Bestimmungen zum Tierschutz aus systematischen Gründen nicht in die VSFK muss die Tierschutzverordnung oder die Verordnung Tierschutz beim Schlachten mit einem entsprechenden Abschnitt ergänzt werden. Das Festhalten der Bestimmungen alleine auf Ebene Technische Weisungen ist nicht ausreichend.</p>	
Art. 9a Abs. 3	<p>Eine mindestens jährliche Überwachung der Hofschlachtung muss ergänzt werden. Angesichts der Probleme der korrekten Betäubung und Entblutung in Kleinschlachtbetrieben, muss im gesellschaftlich heiklen Bereich der Hofschlachtung eine behördliche Überwachung auch vorgegeben sein. Der Aufwand dazu ist begrenzt, da dies zeitlich mit der Schlachtieruntersuchung zusammen erfolgen kann.</p>	<p>Bei der Weideschlachtung muss der Abschuss und das Entbluten der Tiere von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt überwacht werden. <u>Bei der Hofschlachtung muss sie oder er das Betäuben und entbluten jährlich stichprobenweise überwachen.</u> Die Dokumentation der Überwachung muss präzisiert sowie die Weiterleitung der Information in den Schlachtbetrieb bzw. zur Fleischkontrolle sichergestellt werden.</p>
Art. 9a Abs. 2 Bst. b	<p>Es muss festgelegt werden, innert welcher Zeit die Tiere im Schlachtbetrieb weiterbearbeitet / ausgenommen werden müssen. Nach Art. 10 VHyS ist bei Tieren, die später als 45 min nach dem Betäuben und Entbluten ausgeweidet wurden, eine MFU zu veranlassen. Das Ausweiden muss deshalb auch bei Hof- und Weideschlachtung innert max. 45 min erfolgen.</p>	<p>Das Ausweiden muss innerhalb von 45 Minuten erfolgen.</p>

<p>Art. 28 Abs. 1 und 2</p>	<p>Die Anpassung der Möglichkeit der STU von Rindern im Heimbestand kann im Nachvollzug zu den Bestimmungen der EU nachvollzogen werden. . Dennoch gilt es aus der Fleischkontrollpraxis die kritische Anmerkung zu machen, dass der Aufwand mit einer Entschädigung von max. Fr. 30.00 nicht abgegolten ist und andererseits die Möglichkeit wegfällt, im Rahmen der STU im Schlachtbetrieb auch Elemente des Tiertransportes zu überwachen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Qualität der STU beim Rind schlechthin geschmälert.</p> <p>Wir begrüssen jedoch die Schlachtieruntersuchung durch den Bestandestierarzt bei verunfallten und kranken Tieren. Damit wird das Recht an die schweizweit gängige Praxis angepasst. Der Bestandestierarzt muss in diesen Fällen, wie in den Erläuterungen erwähnt, die Schlachttauglichkeit und Transportfähigkeit beurteilen (in Rechtstext ergänzen).</p>	<p>Bei verunfalltem und krankem Schlachtvieh muss die Schlachttauglichkeit und die Transportfähigkeit beurteilt und auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden.</p>
<p>Art. 38 Abs. 2 Bst. h</p>	<p>Im Rahmen der sich im Ausbau befindenden verschiedenen Stichprobenprogramme (Tierseuchen, Rückstände, Fleko) in den Schlachthöfen ist dieser Absatz zu ergänzen: Die Schlachtbetriebe sollen ihre Infrastruktur zur Verfügung stellen müssen.</p>	<p>Die für die amtlichen Probenahmen notwendige technische Infrastruktur zur Verfügung stellen und bei der Untersuchung von Schlachtierkörpern und Teilen <u>uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.</u></p>
<p>Art. 44</p>	<p>Die Formulierung betr. dem Einsatz von Betriebspersonal für Hilfstätigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls zielführend ist die Konkretisierung, dass der amtliche Tierarzt nur im Grossbetrieb während der ganzen Schlachtdauer anwesend ist, nicht im Betrieb mit geringer Kapazität.</p>	
<p>Art. 52 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte sollen auch die Schlachtieruntersuchung bei Hofschlachtungen durchführen dürfen. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Hof- und Weideschlachtung ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>3. Für die Schlachtieruntersuchung bei Hofschlachtungen</p>
<p>Art. 60, Abs. 4</p>	<p>Die Erhöhung der Altersgrenze für die Gebührenkategorie Kalb von 6 Wochen auf 8 Monate wird die Einnahmen in Kantonen mit vielen Kälberschlachtungen bei den Gebühren senken. Hierbei ist auch zu bedenken, dass beinahe alle Schlachtkälber jünger als 8 Monate sind. Dies steht im Gegensatz zu den Erläuterungen, welche nicht nachvollziehbar festhalten, dass keine Mindereinnahmen aus dieser Änderung entstehen. Dies ist angesichts des Aufwands für die STU und FU bei den Kälbern nicht gerechtfertigt. Die Gebühren bei der Rindergattung sollten nicht nach dem Alter unterteilt werden. Es sollte wie bei allen anderen Tierkategorien ein einziger Tarif festgelegt werden.</p>	<p>a. Tier der Rindergattung            7.50 - 12.-</p>
<p>Art. 60 Abs. 5</p>	<p>Der Verrechnung nach kg Schlachtgewicht und nach Zeitaufwand sollten die gleichen Grundsätze zugrunde liegen (Kostendeckungsgrad).</p>	<p>Pro Kilogramm Fleisch nach Abschluss der Schlachtung beträgt die Gebühr für die Untersuchung <del>unabhängig von der Tierart</del> zwischen drei und sechs zehner Rappen pro</p>

	<p>Entsprechend ist bei der Verrechnung nach Schlachtgewicht die Gebühr / kg SG von der Tierart abhängig (unterschiedlicher Aufwand je kg SG je nach Tierart).</p> <p>Zudem ist in kleineren Grossbetrieben mit Schlachtungen verschiedener Tierarten, insbesondere mit vielen Schafen, der Aufwand grösser als 6 Rp / kg SG. Der Rahmen sollte deshalb weiter festgelegt werden (bis 10 Rp). Ein weiterer Rahmen bei der Verrechnung nach kg SG steht auch in Einklang mit der Weite des Rahmens bei der Verrechnung je Tier.</p>	
Art. 61 Abs. 1	Wir begrünnen die kostendeckenden Gebühren für die Überwachung der Weideschlachtung.	--
Art. 61	<p>Wir begrünnen die Möglichkeit, für Leistungen ausserhalb der Arbeitszeiten höhere Gebühren zu verrechnen. Die Arbeitszeiten sollten jedoch auf 06.00-18.00 h angepasst werden. Achtung: Divergenz zw. Rechtstext und Erläuterungen (18 h bzw. 20 h)</p> <p>Indessen gilt es auch zu beachten, dass es durchaus Betriebe gibt, welche ebenfalls am Samstag regelmässig schlachten, was auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten zu werten ist.</p>	Entsprechend müssten die Zeiten (06.00 bis 18.00) geändert und die Umschreibung «ausserhalb der Arbeitszeiten» ergänzt werden um den Wochentag Samstag.
Ergänzung: Änderung des geltenden Rechts	Art. 3 der Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt, SV (SR 916.341) und Art. 3 VSFK haben nicht dieselben Grenzwerte an Einheiten.	Anpassen von Artikel 3 SV an die Limite von 1'500 von Art. 3 Bst. m VSFK.
Anpassungen TVD-VO und ISVET-VO	Zugriffsrecht zu STU-/FU-Daten darf erst erfolgen, wenn FleKo+ einwandfrei funktioniert und so ausgelegt ist, dass die Erfassung der zusätzlichen Daten ohne wesentlichen Zusatzaufwand möglich ist.	Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt aufschieben.

**6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Änderungen sind zweckmässig, insbesondere der vereinfachte Revisionsprozess bez. Anhang 2 (RHG neu auf BLV-Internetseite anstatt in Amtl. Sammlung). So kann der Anhang einfacher und v.a. schneller aktualisiert werden und es entstehen weniger Diskrepanzen zu den Regelungen der EU.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	<p>Leider fallen im Anhang 1 mit der Aktualisierung ein paar verarbeitete Erzeugnisse weg (Kürbiskernöl, Getreideprodukte, Trockengemüse, Trockenobst und Wein). Da Verarbeitungsfaktoren kaum vorliegen, wird eine Beurteilung von Rückständen in verarbeiteten Lebensmittel schwierig. Für die Beurteilung von verarbeiteten Lebensmitteln werden entweder entsprechende RHG oder Verarbeitungsfaktoren benötigt (für jede Matrix-Wirkstoff Kombination). Es ist uns bewusst, dass die EU den Anhang VI der EU-Verordnung 396/2005 (=Verarbeitungsfaktoren) nicht prioritär behandelt. Für eine rechtssichere Beurteilung verarbeiteter Lebensmittel sind Verarbeitungsfaktoren unabdingbar. Diese fehlen für viele Matrices oder es sind nur indikative Werte in Datenbanken zu finden (z.B. BfR-Datensammlung zu Verarbeitungsfaktoren). Darum wäre wünschenswert, dass (viel) mehr verarbeitete Lebensmittel aufgenommen werden oder aber, dass Verarbeitungsfaktoren zur Verfügung stehen.</p>	<p>Festlegen von Pestizid-Höchstgehalten oder von Verarbeitungsfaktoren in verarbeiteten Lebensmitteln.</p>

**7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
34 Abs. 1	Formulierung unglücklich (auch wenn dies so in der VO (EU) 2017/1798 ähnlich formuliert wurde): <i>Die Anforderungen gelten für gebrauchsfertige Lebensmittel, die als solche oder nach Zubereitung gemäss den Anweisungen der Herstellerin oder des Herstellers vermarktet werden</i>	Letzten Satz umformulieren; Vorschlag: Die Anforderungen gelten für gebrauchsfertige Lebensmittel, die als solche vermarktet oder gemäss den Anweisungen der Herstellerin oder des Herstellers zubereitet werden.
Art. 35 Abs. 2 Bst. g	Anstelle des Begriffes «Polyole» sollte wie bei Anhang 1 Ziffer 17 (Begriffsbestimmungen) LIV, Art. 23. Abs. 1 LIV, Anhang 2 Teil B LIV sowie Anhang 11 und 12 LIV der Ausdruck «mehrwertige Alkohole» verwendet werden. Die Verwendung der Begriffe sollte in der Lebensmittelgesetzgebung einheitlich sein.	Der Begriff «Polyole» ist durch den Ausdruck «mehrwertige Alkohole» zu ersetzen.
Art. 35a Abs. 3	Der Bezug auf Artikel 23 Abs. 2 LIV ist nach unserem Verständnis nicht korrekt. Der Bezug muss Art. 23 Abs. 1 Bst. a-e (entsprechend Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) lauten.	Zusätzlich zu den Angaben nach Art. 23 Absatz 1 Bst. a-e LIV kann der Inhalt der obligatorischen Nährwertdeklaration bei Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung durch Folgendes ergänzt werden.
Art. 35a Abs. 3 Bst. c	Der im Art. 35 Abs. 3 Bst. c genannte Bezug zu Artikel 34 Absatz 3 existiert nicht! Der Bezug muss auf Artikel 34 Absatz 2 lauten.	die Menge der dem Erzeugnis gemäss Artikel 34 Absatz 2 zugesetzten Stoffe.
Art. 35a Abs. 6 und 7	In den Absätzen 6 und 7 wird mit dem Wortlaut «dieses Anhangs» jeweils ein Rückbezug auf Anhang 11 LIV hergestellt. Der Wortlaut «dieses Anhangs» sollte durch den leichter verständlichen Wortlaut «des genannten Anhangs» (analog Text EU) ersetzt werden.	«dieses Anhangs» ersetzen durch «des genannten Anhangs»
Art. 35 a <sup>bis</sup> Abs. 3	Unter Abs. 3 steht, dass alle in der Nährstoffdeklaration bei Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung aufgeführten Nährstoffe die Anforderungen nach dem 11. Abschnitt LIV erfüllen müssen.  Es handelt sich somit um eine grundsätzliche Vorschrift, die von der Logik her bereits unter Art. 35 a aufgeführt werden sollte. Sie sollte dort zudem vor dem Aufführen von einzelnen abweichenden Bestimmungen stehen. Bei Art. 35 a geht es auch um die Nährwertdeklaration.	Abs. 3 ist nicht unter Art. 35 abis, sondern am Anfang von Art. 35 a aufzuführen.

Art. 38 Abs. 1 <sup>bis</sup>	Gemäss Erläuterung sollen die Stoffe nach Anhang 4 VZVM (Verbotsliste) für alle in der VLBE umschriebenen Kategorien von Lebensmitteln, einschliesslich der Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler, verboten sein. Diese Anforderung kann entsprechend nicht im Kapitel 5 unter Art. 38 Abs. 1 <sup>bis</sup> genannt werden. Die Anforderung stellt eine Allgemeine Anforderung dar und ist entsprechend unter Art. 3 unterzubringen.	Absatz streichen und Inhalt unter Art. 3 aufführen
Art. 40 Abs. 5	Die wissenschaftliche Sinnhaftigkeit der Ausweitung des isotonischen Osmolaritätsbereiches von 270-290 auf 260-290 kann nicht beurteilt werden. Zu beachten ist aber, dass der vorgeschlagene Wortlaut von Art. 40 Abs. 5 die Bereiche für Isoton (260-290) und Hypoton (260 oder weniger) nicht klar voneinander abgrenzt. Ein Getränk mit Osmolarität von 260 mmol pro Liter kann sowohl als isoton als auch als hypoton bezeichnet werden. Damit hypotone Getränke keine (unnötige) Veränderung der Anforderung erfahren, ist der Bereich für isoton entsprechend zu präzisieren.	Getränke mit einer Osmolarität von mehr als 260 bis 290 mmol pro Liter können als isoton, Getränke mit einer Osmolarität von 260 mmol oder weniger können als hypoton bezeichnet werden.
Anhang 1	Die Fussnote 6 bezüglich Cystin ist sachlogisch (Cystein???) nicht korrekt und sollte entsprechend geprüft und korrigiert werden.	
Anhang 9	Der erste Abschnitt unter Ziff 1.1 hat bezüglich der letzten Zeile (und 2.2) ein unschöne Blocksatzformatierung.	
Anhang 9 Ziffer 1.1	Im Zusammenhang mit Erzeugnissen für Frühgeborene wird neu auf die «Ernährungsempfehlungen der Wissenschaftsgemeinschaft» verwiesen. Eine konkrete Angabe, um was für eine Wissenschaftsgemeinschaft es sich handelt, fehlt. Die Wissenschaftsgemeinschaft sollte in der Verordnung aufgeführt werden (und nicht nur in den Erläuterungen).	Konkrete Angabe (z.B. in Fusszeile), um was für eine Wissenschaftsgemeinschaft es sich handelt (-> ESPGHAN).
Anhang 10 Anmerkung	Die Anmerkung «Die Angaben beziehen sich auf .....» sollte in analoger Weise wie unter Art. 34 Abs. 1 vermerkt angepasst werden.	
Anhang 10 Ziff. 2.2	In der Tabelle zu Ziffer 2.2 ist das Anforderungsschema für Aminosäuren im Sinne eines Referenzproteins aufgeführt. Es wäre zweckmässig wenn – wie in der bisherigen Verordnung – der Aminosäureindex klar definiert ist und zudem Kriterien für den Aminosäureindex festgeschrieben werden.	
Anhang 10 Ziff. 6 und Tabelle	In Ziffer 6 Abschnitt 1 wird auf Tabelle 1 verwiesen. Die Tabelle ist nicht entsprechend kodiert.  Die Eintragungen der Tabelle sind alphabetisch aufgeführt. Dadurch werden Vitamine und Mineralstoffe durcheinandergewürfelt. Wir erachten eine nach Vitaminen und Mineralstoffen (siehe Titel) strukturierte Tabelle als zweckmässiger.	Anstelle «Tabelle 1» sollte es heissen «gemäss untenstehender Tabelle»

Anhang 12	Der Stoff Lycopin sollte aus dem Anhang gestrichen sein. Dies ist nicht der Fall. Unter Ziff. 3.2 ist der Stoff noch als «Lycopin aus Tomaten» aufgeführt.	«Lycopin aus Tomaten» aus Liste der Ziff. 3.2 streichen
-----------	--	---

**8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 4 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1</p>	<p>Angesichts der verschiedenen Übersetzungen besteht eine unterschiedliche Wahrnehmung des Konsumenten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der französischen Version spricht man von <i>viande séparée mécaniquement à basse pression</i>, <i>abgekürzt</i> VSM</li> <li>- auf Englisch von <i>mechanically separated meat</i>, MSM</li> <li>- auf Deutsch gibt es keine Abkürzung und das Empfinden des Kunden gegenüber <i>Separatorenfleisch</i> gibt ein schlechtes Bild dieses Produktes. Deshalb und angesichts der wöchentlichen Volumen an Fleisch, um die es sich handelt, sollte auch auf Deutsch eine Abkürzung wie MSM (english) verwendet werden können.</li> </ul>	<p>Eine vorteilhaftere Terminologie und eine Abkürzung für Separatorenfleisch auf Deutsch evaluieren z. B. mechanisch separiertes Fleisch (MSF) oder mechanisch entbeintes Fleisch (MEF).</p>
<p>Art. 32 Abs. 1</p>	<p>Die neue Definition ist unklar. Offenbar ist es nicht mehr nötig Tiere mehr als einmal <u>täglich</u> zu melken. Dennoch muss dieses Melken sicherlich regelmässig erfolgen und nicht nur einmalig in einem unbestimmten Zeitraum.</p> <p>Wir bezweifeln, dass die neue Definition der Milch so hygienisch ist wie die alte Fassung. Tatsächlich spricht der Gesetzgeber nicht mehr vom ganzen Gemelk und die Milch könnte somit auch aus Milch stillender Tieren gewonnen werden, siehe auch Art. 10 VHyMP. Der Änderung kann nur zugestimmt werden, wenn Transparenz über die Gehalte herrscht und die Vorgaben der VHyMP in allen Teilen eingehalten werden.</p>	<p>Milch ist das durch ein- oder mehrmals <u>tägliches</u>, regelmässiges Melken gewonnene....</p> <p>Wir würden dies begrüßen, wenn die alte Formulierung beibehalten würde.</p>

**9 EDI: Getränkeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
8 Abs. 3	<p>Art. 4 Abs. 3 der RL 2009/54/EG <u>untersagt</u> explizit die Desinfizierung und den Zusatz keimhemmender Stoffe mit Ausnahme des in Abs. 2 ausdrücklich vorgesehenen Versetzens oder Wiederversetzens mit Kohlensäure, welche u.U. dann auch bakteriostatische Wirkung entfalten kann.</p> <p>Dies geht inhaltlich über die Formulierung von Art 8 Abs. 2 Bst. e Nr. 3 der Getränkeverordnung des EDI hinaus, die Behandlungen, «welche nicht der hygienischen Verbesserung <u>eines an der Quelle nicht einwandfreien natürlichen Mineralwassers dienen</u>», nicht gestattet. Eine zusätzliche Desinfektionsmassnahme eines Wassers, welches z.B. an der Quelle zwar für AMK den mikrobiologischen Höchstwert-Anforderungen der Verordnung entspricht, aber einen leicht erhöhten AMK-Wert von <math>0 &lt; x &lt; 100</math> KBE/ml aufweist, wäre dem Wortlaut nach aber möglich.</p>	<p>Art. 8 Abs. 3 Getränkeverordnung des EDI beibehalten oder Art 8 Abs. 2 Bst. e Nr. 3 so formulieren, dass Desinfektions-/Hygienisierungsschritte grundsätzlich unabhängig von der mikrobiologischen Ausgangsqualität des Mineralwassers untersagt werden. Ggf. wie in der EU-Richtlinie keimhemmende Wirkung zugesetzten Kohlendioxids ausdrücklich berücksichtigen (ausnehmen).</p>

**10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

- Die zugelassenen täglichen Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in NEM und angereicherten Lebensmitteln wurden anhand eines neuen Höchstmengenkonzeptes (→ tolerable Upper Intake level) ermittelt – wo nötig – angepasst. Die (teils merklichen) Anpassungen sind soweit beurteilbar zu begrüßen. Zu bemerken ist, dass die sehr differenzierte Ableitung der Höchstmengen den allgemeinen Bestrebungen nach einer harmonisierten Höchstmengenliste für Vitamine und Mineralstoffe entgegensteht.
- Chlorid und Phosphat sind nicht mehr als Zusatz, sondern nur noch als Begleitungen zulässig, da sie ernährungsphysiologisch nicht relevant sind. Die Erläuterung (keine ernährungsphysiologische Relevanz) steht bezüglich Chlorid im Widerspruch zu dem für Chlorid zulässigen HealthClaim «Chlorid trägt durch die Bildung von Magensäure zu einer normalen Verdauung bei»; Anforderung an eine Chloridquelle (→ signifikante Menge) muss erfüllt sein.
- In den Erläuterungen wird zwar ausdrücklich darauf verwiesen, dass die neuen Höchstgehalte unter anderem auf Grundlage der Publikation des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) «Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln» (2018) beruhe, allerdings weichen die in der Publikation empfohlenen Höchstmengenvorschläge teils deutlich von denen im Verordnungsentwurf ab, ohne dass dies nachvollziehbar in den Begründungen erläutert wird. So weist das BfR in der Publikation z.B. beim Vitamin D darauf hin, dass Vitamin D-Präparate mit Dosierungen von mehr als 20µg/Tag gemäss BfArm/BVL als Arzneimittel anzusehen sind. Gleichwohl wird dieser bis anhin auch in der aktuellen VNem geltende Höchstwert im Verordnungsentwurf auf 60µg erhöht.  
Da in den Erläuterungen für die neu festgelegten Höchstgehalte im Verordnungsentwurf keine näheren Angaben zur Herleitung erfolgen, können diese und die Abweichungen zu den Werten in der oben genannten Publikation nicht kommentiert werden. Gleiches gilt für die Nichtverwendung der vom deutschen BfR empfohlenen Warnhinweise (z.B. für Niacin, Bor)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Teil A 1 Vitamine: Niacin	Unklar, ob die Höchstmenge von 600 mg als Summe aus den möglichen Substanzen Nicotinamid, Nicotinsäure sowie den beiden Hexanicotinaten zu verstehen ist oder sich nur auf Nicotinamid als Einzelsubstanz beziehen soll und die als Höchstmenge für Nicotinsäure und Inositolhexanicotinat (Summe) genannten 10 mg Teil der Höchstmenge von 600 mg Niacin sein sollen oder isoliert für sich stehen.	Je nach Absicht den Höchstmengen beigefügte Ergänzung klarer ausformulieren

**11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5a/b und Anhang 11 (Massnahmen zur / Überprüfung der Einhaltung der guten Verfahrenspraxis bez. Acrylamid)</p>	<p>Richtwerte werden gemäss Art. 2 Abs. 2 LGV als Höchstwerte definiert. Höchstwertüberschreitungen bedingen eine Beanstandung des Produktes, was aber gemäss den Erläuterungen bei Acrylamid nicht vorgesehen ist.</p> <p>Erste Erfahrungen mit den EU-Richtwerten haben gezeigt, dass diese als Höchstwerte interpretiert werden, so dass bei Einhaltung keine Massnahmen durch die Betriebe nötig seien. Die Richtwerte sind darum zu hoch. Z.B. für Chips ist das 90ste Perzentil in der CH sicher tiefer als 750 ppb. Wenn den Betrieben und Vollzugsämtern klar werden soll wie das Konzept der Richtwerte funktioniert, müssen diese viel tiefer sein, so dass sie nicht mit Höchstwerten verwechselt werden können. Eine Überschreitung lässt (wie schon unter 1) vermerkt) keine Beanstandung des Produktes zu. Ebenso bedeutet eine Unterschreitung des Richtwertes nicht, dass der Betrieb alle Möglichkeiten zur Reduktion des Acrylamid-Gehaltes bereits ausgeschöpft hat.</p>	<p>Neuen Begriff statt Richtwert verwenden (z.B. Signalwert, Zielwert). Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Art. 2 LGV.</p> <p>«Richtwerte» sollten tiefer gesetzt werden (z.B. beim 90. Perzentil in der CH Daten oder beim 50. Perzentil der EU Daten).</p>
<p>Art. 5a Abs. 3</p>	<p>Gemäss der Verordnung ist bei Überschreitung des Richtwertes die GHP nicht erfüllt und es sind Korrekturmassnahmen zu treffen. Gemäss den Erläuterungen soll aber nur dann eine Beanstandung ausgesprochen werden, wenn durch den Betrieb keine Massnahmen ergriffen wurden. Diese beiden Interpretationen stehen im Widerspruch. Gemäss den Erläuterungen wäre die GHP trotz Überschreitung des Richtwertes, durch die Umsetzung der Massnahmen, eingehalten.</p>	<p>Streichen oder Anpassen der Erläuterungen</p>
<p>Art. 8a</p>	<p>Die Übergangsfrist bezieht sich nur auf Produkte und nicht auch auf die Einhaltung der GHP. Es ist unklar, wenn der Betrieb keine Unterlagen zu Untersuchungen auf Acrylamid vorlegen kann, ob dies unter die Übergangsfrist fällt (nicht Produkt bezogen, sondern Prozessbezogen).</p>	<p>Geltungsbereich der Übergangsfrist klären</p>
<p>Anhang 2, Ochratoxin A in Trockenobst (übriges)</p>	<p>Die erneute Definition des Höchstgehaltes von Ochratoxin A in Trockenobst bezogen auf die Trockenmasse (wie früher in der FIV) bringt einen erheblichen Mehraufwand für die Beurteilung, aber keinen wesentlich</p>	<p>Gar nicht ändern, so belassen wie es aktuell ist.</p>

	besseren Gesundheitsschutz. Zudem ist dieser TM-Bezug im Vergleich zu den allermeisten Mykotoxin-Höchstwerten unüblich.	

**12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1</p>	<p>Offenverkauf Fleisch und Fische: Herkunftsangabe der Tiere Mit dem Änderungsvorschlag wird Art. 39 Abs. 1 LGV nicht vollständig umgesetzt, und die neu eingeführte Abgrenzung durch die Bezeichnung «in Stücken» ist kaum vollziehbar. Sie kann im Hinblick auf die Bestimmungen von Art. 17 zu Unklarheiten führen (dort ist Geschnetzeltes kaum gemeint).</p> <p>Gemäss dem jetzt vorliegenden Vorschlag muss u.a. von Hackfleisch (frisch oder verarbeitet) und Fleischzubereitungen wie Kebab, Hamburger, Hackbraten oder Adrio keine Tierherkunft angegeben werden. Dies ist nicht im Sinne der Konsumentenschaft und auch nicht im Sinne der parlamentarischen Diskussionen sowie der Forderung der Landwirtschaft.</p> <p>Beim Änderungsvorschlag ist u.a. auch stossend, dass bei Formfleisch keine Herkunftsangabe der Tiere aufgeführt werden muss. Die Anpassungen sind im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV unter Berücksichtigung der seither grundlegend angepassten Definitionen im Zusammenhang mit Fleisch vorzunehmen.</p> <p>Die oben erwähnten Anmerkungen gelten entsprechend auch für Fisch und Fischereierzeugnisse.</p> <p>Es fragt sich zudem, weshalb Hauskaninchen und Wild von dieser Bestimmung ausgenommen wurden. Eine Berücksichtigung auch dieser Kategorien wäre wünschenswert.</p> <p>Diese Änderungen haben auch eine Anpassung der Erläuterungen sowie von Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 zur Folge.</p>	<p>Die Anpassungen im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV vornehmen: «a Die Herkunft der Tiere ist in jedem Fall schriftlich anzugeben bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fleisch von Tieren nach Artikel 2..., ganz oder in Stücken. Bei Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus solchem Fleisch ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar.»</li> <li>2. Fisch und Fischereierzeugnisse aus Fisch nach Art. 17 VLtH, frisch, zubereitet oder verarbeitet. Bei Fischereierzeugnissen ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar.»</li> </ol>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3</p>	<p>Aufgrund des Anpassungsvorschlags unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV ergeben sich auch Änderungen unter Bst. b: Artikel 16 findet Anwendung und ist deshalb zu streichen.</p>	<p>Änderung aufgrund Anpassungsantrag unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV: «3. Artikel 17 findet keine Anwendung.»</p>

Art. 40	Umständliche und unvollständige (z.B. fehlt Gelee Royale) Beschreibung der tierischen Produkte	Die Beschreibung sollte wie folgt lauten: Milchprodukte, Eier und Eierbestandteile, Bienenprodukte;
Art. 42a	<p>Nicht vollziehbar. Wer überprüft die neuen und alten Rezepturen? Wer kontrolliert, wie lange die Verpackungsversion verkauft wird?</p> <p>Definitionen fehlen: was sind typische sensorische Eigenschaften von Salz und Zucker (Industrie verwendet dann einfach Traubensaftkonzentrat wegen dem Aroma oder verzuckert die Stärke während der Herstellung, sehr beliebt bei Babynahrung ohne Zuckerzusatz). Was heisst "darf ausschliesslich während eines Jahres seit der Anpassung der Rezeptur verwendet werden"? Abfüllen während eines Jahres? Zeitdauer zwischen Rezepturentwicklung und Verpackungsdruck zählt dazu? Lange haltbare Produkte sind dann sehr lange im Handel. Oder gibt es dann Food Waste, weil man die Produkte entsorgen muss?</p> <p>Mit den neuen Vorgaben werden bestehende Bestimmungen ausser Kraft gesetzt respektive die Vorgaben für die Auslobung einer Salz- und Zuckerreduktion verwässert: Für die Auslobungen einer Zucker- oder Salzreduktion (Anhang 13 Ziffer 32 LIV) gelten bereits deutlich strengere Vorschriften, nämlich eine Reduktion um 30 %. Dank Art. 42a können insbesondere zuckerreiche Frühstücksflocken und Süssgetränke von erleichterten Bedingungen profitieren und werden dem Konsumenten als «gesund» verkauft, obwohl die Zuckerreduktion marginal ist! Ein Vergleich mit weiteren Marken/Produkten ist auch nicht nötig (Art. 30 LIV), es geht nur um das eigene Produkt. Dies kann dazu führen, dass kurzfristig extrem zucker-/salzreiche Versionen verkauft werden, und der Gehalt dann wieder «gesenkt» wird um die Reduktion auszuloben.</p> <p>Ein Sticker wie «neue Rezeptur» ist bereits jetzt möglich. So wird der Konsument informiert, dass das Produkt anders schmeckt.</p>	Artikel 42a ist ersatzlos zu streichen.

**13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Streichung der Pilzliste als Positivliste ist im Hinblick des Aufbaus des Lebensmittelrechts die konsequente Folge. Die Streichung wird jedoch auf Grund der Fülle der Pilzarten im Sinn der Klarheit bedauert. Daher wird das in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Informationsschreiben mit der Auflistung der bisher zugelassenen Speisepilze sehr begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

-

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6 Abs. 2	Mit Zusammenführung von Anhang 1 und Anhang 2 zu einem einzigen Anhang wurde Art. 6 Abs. 1 angepasst. Angepasst werden muss aber auch das «Wording» in Art. 6 Abs. 2.	Das BLV: a. Führt <b>den Anhang</b> nach, wenn ein neuartiges Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 17 Absatz 1 LGV erfüllt; b. ....
Anhang 2	<p>Verwendungszweck Chiasamen Analog der bisherigen Bestimmungen ist es zum besseren Verständnis angebracht, den Ausdruck «als solche» zu ergänzen.</p> <p>Kennzeichnung Chiasamen Analog der bisherigen Bestimmungen ist es zum besseren Verständnis angebracht, den Ausdruck «als solche» zu ergänzen.</p> <p>Der Offenverkauf von unverarbeiteten Chiasamen darf nicht zulässig sein, da beim Offenverkauf dieser Ware die Massnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes nicht umsetzbar sind.</p> <p>Die Spezifikation im Entwurf der Verordnung entspricht nicht den Vorgaben im Anhang, Tabelle 2 der <a href="#">DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2470</a>.</p> <p>Es fehlt zudem die folgende Information gemäss Verordnung 2017/2470: (* ) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke).</p> <p>Chiasamen enthalten nur um 4.5g KH/100g, der Rest besteht aus Nahrungsfasern. Diese Präzisierung ist wichtig, ansonsten gibt es</p>	<p>Verwendungszweck Ergänzung zum besseren Verständnis: «Zudem dürfen Chiasamen auch unverarbeitet als solche an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.»</p> <p>Kennzeichnung Ergänzung zum besseren Verständnis: «Zusätzlich ist für Chiasamen, die als solche unverarbeitet an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden...»</p> <p>Auf den Offenverkauf von unverarbeiteten Chiasamen ist zu verzichten. Der entsprechende Abschnitt in Anhang 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Chiasamen weisen folgende Zusammensetzung auf: Trockenmasse: 90-97 % Protein: 15-26 % Fett: 18-39 % Kohlenhydrate (*): 18-43 % Rohfaser (**): 18-43 % Asche: 3-7 %</p> <p>(* ) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke).</p>

	Beanstandungen, weil die Chiasamen (vermeintlich) nicht den Vorgaben entsprechen.	(**) Als Rohfaser wird der Anteil der Ballaststoffe bezeichnet, der vor allem aus unverdaulicher Zellulose, Pentosanen und Lignin besteht.

**15 EDI: Zusatzstoffverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Anhang 3: in Teil B, Anwendungsliste wurde dort wo Gruppen von Zusatzstoffen in einzelnen Lebensmittelkategorien zulässig sind die Gruppe I nach hinten verschoben, so dass die Reihenfolge nicht mehr korrekt ist. Es sollte zwingend die logische Reihenfolge (Gruppe I, Gruppe II, Gruppe III etc.) wieder eingehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9b, Abs. 1 lit. b	(nicht in Stretto III vorgesehen) Korrektur fehlt: gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a der EU-Verordnung 1333/2008 sind im Zutatenverzeichnis die Einzelbezeichnungen und/oder die E-Nummern zu verwenden. Gemäss ZuV ausschliesslich die E-Nummern. Wenn dieser Absatz nicht korrigiert wird, haben wir weiterhin eine Abweichung zum EU-Zusatzstoffrecht.	Die Bestandteile mit den festgelegten Bezeichnungen in mengenmässig absteigender Reihenfolge; für Zusatzstoffe sind die Einzelbezeichnungen und/oder die E-Nummern zu verwenden;
Anhang 1a und Anhang 2	Gemäss den Erläuterungen sollen Octylgallat (E 311) und Dodecylgallat (E 312) nicht mehr zulässig sein. In den Anhängen sind die Zusatzstoffe aber nach wie vor gelistet. E 311 und E 312 müssen konsequent aus der ZuV entfernt werden.	Streichung E 311 und E 312 aus den Anhängen 1a und 2
Anhang 3, Teil B, Ziffer 7.2	Mit der Streichung der Kategorie «feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke» werden Süssungsmittel in solchen Lebensmitteln nicht mehr zulässig sein. Das kann nicht Sinn der Regelung sein. Die Süssungsmittel sind wiederaufzunehmen (z.B. durch eine Regelung wie andernorts mit der Einschränkung «nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte»).	Süssungsmittel in Kategorie weiterhin zulassen, z.B.: E 950 Acesulfam K 1700 Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte

**16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Möglichkeit sämtliche Lebensmittel (mit Ausnahme der in Anhang 3 genannten oder speziell geregelten Lebensmittel) mit sonstigen Stoffen (offene Liste) zu versetzen ist nicht wünschenswert. Vor allem die Anreicherung einer Vielzahl von Lebensmitteln mit Coffein läuft Art. 2 Abs. 1 Bst. b (Volksgesundheit) zu wider. Wie lange wird es wohl dauern bis die neue Coffein Produktlinie «Hallo Wach» – wir haben für Sie Brot, Konfitüre, Fertigsuppen, etc. im Angebot – etabliert sein wird. Zudem ist zu erwarten, dass es vermehrt zu aufwendigen Rechtsstreitigkeiten bei der Beurteilung der Sicherheit von sonstigen Stoffen im Falle unüblich hoher Dosierungen (für deren Rechtfertigung fasst immer eine Literatur gefunden wird) kommt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 3 Bst. b	<p>Neu sollen alle Lebensmittelkategorien unter Art. 2 der VLBE nicht mehr in den Geltungsbereich der VZVM fallen (momentan sind es nur die Lebensmittel für Sportler).</p> <p>In diesem Fall ist es wichtig, in der VLBE unter Art. 3 (allgemeine Anforderungen), Art. 4 (Kennzeichnung) oder unter den spezifischen Bestimmungen aufzuführen, welche Bereiche der VZVM auch für die Lebensmittel der VLBE gelten. Dies dürften beispielsweise bestimmte Kennzeichnungsvorschriften unter Art. 6 oder der Anhang 4 VZVM sein. Wie steht es mit den lebenden Bakterienkulturen? Sind diese bei allen Lebensmittelkategorien der VLBE erlaubt?</p>	<p>In der VLBE unter Art. 3, Art. 4 oder bei Bedarf unter den spezifischen Bestimmungen angeben, welche Bereiche der VZVM auch für die Lebensmittel der VLBE gelten (z.B. Kennzeichnungsvorschriften unter Art. 6 VZVM oder Anhang 4 VZVM).</p> <p>Siehe auch Bemerkungen unter Art. 3 und 4 VLBE.</p>
Art. 4	<p>Die Mindestmengen nicht mehr auf die Tagesration zu beziehen, sondern nur auf die signifikante Menge entsprechend Anhang 2 Teil A Ziffer 2 LIV, macht Sinn. Die hierzu gegebene Erläuterung ist jedoch sachlogisch nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Erläuterung anpassen</p>
Art. 4 Abs. 4 Anhang 8	<p>Toleranzbereiche bei Vitamin- und Mineralstoffangaben</p> <p>Die Streichung des Anhangs 8 hat zur Folge, dass aus «hard law» (Regelung in der Verordnung) «soft law» (Regelung nach Infoschreiben BLV 2017/7 und Leitfaden EU zu Toleranzen der deklarierten Nährwerte) wird. Im Leitfaden der EU steht, dass der Leitfaden keinen formalen rechtlichen Status hat. Bei Vitaminen und Mineralstoffen sollten die Toleranzbereiche verbindlich und somit auf Stufe Verordnung geregelt sein. Deshalb sollte Anhang 8 nicht gestrichen werden.</p>	<p>Anhang 8 ist beizubehalten.</p>
Art. 6 Abs. 1	<p>Die unterschiedliche Behandlung der Kennzeichnungsanforderungen von Mineralstoffen und sonstigen Stoffen (→ Verbindungsform) gegenüber Vitaminen (→ Trivialname, Verbindungsform oder Beides) schafft auf der einen Seite die Möglichkeit die Zutatenliste für die Konsumentenschaft</p>	<p>1 Wird einem Lebensmittel ein Vitamin, ein Mineralstoff oder ein sonstiger Stoff mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zugesetzt, so ist im Verzeichnis</p>

	<p>«verständlicher» zu gestalten. Wir schätzen den «Mehrwert» als gering ein. Mit Schaffung der erleichterten Vitaminedeclaration wird auf der anderen Seite die Kontrollaufgabe des Vollzugs erschwert. Anhand der Angabe «Niacin» kann in einem supplementierten Lebensmittel nur noch analytisch geprüft werden, ob die erlaubte Verbindungsform (Nicotinamid) oder eine nicht erlaubte Verbindungsform (z.B. Nicotinsäure) eingesetzt wurde.</p> <p>→ Wir plädieren für die <b>Beibehaltung der bisherigen Kennzeichnungspflicht</b> für Mineralstoffe, Vitamine und sonstigen Stoffe (→ Verbindungsform)</p> <p>→ Andernfalls sollte Art. 6 Abs. 1 verständlicher formuliert werden.</p>	<p>der Zutaten des Lebensmittels wie folgt darauf hinzuweisen:</p> <p>a Bezeichnung der Verbindung im Falle von Mineralstoffen und sonstigen Stoffen</p> <p>b Bezeichnung des Trivialnames, der Verbindung oder beides im Falle von Vitaminen</p>
Art. 6 Abs. 1bis	<p>Sie unterscheidet sich leicht von den Kennzeichnungsvorschriften bei Lebensmitteln für Sportler (Art. 40 Abs. 3 VLBE) und Nahrungsergänzungsmitteln (Art. 3 Abs. 6 VNem). Es ist sinnvoll, die Kennzeichnungsvorschrift einheitlich zu handhaben.</p>	<p>Die Kennzeichnungsvorschriften der lebenden Bakterienkulturen in der Zutatenliste sollten einheitlich sein. Die Angabe unter Art. 6 1bis in diesem Sinne überprüfen und evtl. anpassen.</p>
Anhang 1	<p>Anhang 1 ist fehlerhaft.</p>	<p>Anstelle «Vitamin A(Beta-Carotin)» sollte es heissen: «Vitamin A» oder «Vitamin A (Beta-Carotin)».</p> <p>Anstelle «Folsäure/» sollte es heissen «Folsäure/Folat»</p>
Anhang 2	<p>Sonstige Stoffe – Öffnung der Liste</p> <p>Neu handelt es sich bei Anhang 2 um eine offene Liste, in welcher Anwendungsbeschränkungen für einzelne Stoffe festgelegt werden können. Neu wird es folglich möglich, dass, abgesehen von den Lebensmittelkategorien nach Anhang 3 (wie nicht verarbeitetes Gemüse, Obst, Fleisch) alle «Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr» mit «allerlei» sonstigen Stoffen angereichert werden können, auch solchen die bisher nur bei Nahrungsergänzungsmitteln oder Lebensmitteln für Sportler zulässig waren.</p> <p>So können «Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr» zukünftig u.a. Stoffe, für welche in der VNem bzw. der VLBE Anwendungsbeschränkungen bestehen, ohne Mengenbeschränkung zugegeben werden, da keine solchen in Anhang 2 festgelegt sind (Bsp. Aminosäuren, Kreatin, Katechine, konjugierte Linolsäure, MSM). Dies ist weder im Sinne des Gesundheits- noch des Konsumentenschutzes.</p>	<p>Keine Öffnung von Anhang 2 VZVM.</p> <p>Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr haben sich bezüglich ihrer Zusammensetzung für die Konsumenten klar erkennbar von Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmittel für Sportler zu unterscheiden. Entsprechend ist die Zugabe sonstiger Stoffe mit entsprechenden Höchstmengen abschliessend zu regeln, und Anhang 2 ist als geschlossene Liste beizubehalten.</p> <p>In diesem Sinne ist auch der Titel «Sonstige Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen» beizubehalten.</p>
Anhang 2	<p>Bezug auf Artikel ist fehlerhaft</p>	<p>Anstelle von «(Art. 2 Abs. 2bis und 5 sowie 4 Abs. 1 und 2)» sollte es heissen:</p>

		«(Art. 2 Abs. 2bis und 5 sowie Art. 4 Abs. 1 und 3)»
Anhang 5	<p>Im Anhang 5 wurden die (bisherigen) sonstigen Stoffe gestrichen. Jedoch fehlt die Aufnahme des im Anhang 2 aufgeführten sonstigen Stoffes Lactulose.</p> <p>Das Layout in Anhang 5 ist unzureichend. Der Tabellenkopf « Nummer Bezeichnung» erscheint teilweise in der laufenden Seite und nicht zu Beginn jeder Seite. Zudem ist L-Ascorbyl-6-palmitat auf S. 6 (korrekt) jedoch auch auf S. 7 (nicht korrekt) genannt.</p>	Lactulose in Anhang 5 aufnehmen

**17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 4 Abs. 7 Anhang 6</p>	<p>Den Lebensmitteln nach Anhang 6 dürfen keine Aromen zugesetzt werden. Es ist vorgesehen, in der Liste alle aufgeführten Lebensmittel zu streichen - mit Ausnahme der dort erwähnten Kindernährmittel.</p> <p>Die Aussage in den Erläuterungen, wonach die Regelungen für die Aromatisierung der Lebensmittel in den jeweiligen produktspezifischen Verordnungen des EDI festgelegt werden, stimmt so nicht. Die Aromen sind bis zum heutigen Zeitpunkt in anderen Verordnungen festgelegt worden (seit 2017 in der Aromenverordnung und vorher in der Zusatzstoffverordnung). Deshalb musste in den spezifischen Verordnungen bisher gar nicht auf die Aromen eingegangen werden.</p> <p>Gemäss dem aktuellen Anhang 6 sind beispielsweise bei Teigwaren und Brot keine Aromen erlaubt. In der VLpH hingegen sind gemäss den Definitionen dieser Lebensmittel die Zutaten nicht abschliessend festgelegt (Art. 70 und Art. 74 VLpH). D.h. es könnten auch Aromen verwendet werden, wenn es die aktuelle Liste in Anhang 6 nicht gäbe. Nur bei wenigen Lebensmittelkategorien gibt es in den produktspezifischen Verordnungen konkrete Vorgaben (beispielsweise zur Aromatisierung von Schokolade; bei Honig dürfen keine anderen Stoffe zugesetzt werden). Die Angaben in den produktspezifischen Verordnungen sind bezüglich der Aromen nicht vollständig.</p> <p>Ferner können die produktspezifischen Verordnungen im Widerspruch mit dem verbleibenden Anhang 6 stehen. Das Streichen aller Produkte in Anhang 6 mit Ausnahme der aufgeführten Kindernährmittel kann so interpretiert werden, dass nun - abgesehen dieser Kindernährmittel - bei allen anderen Lebensmitteln Aromen erlaubt sind.</p> <p>Eine solche Öffnung führt in manchen Fällen zur Täuschung (zum Beispiel Aromen in Fleisch, um gewisse unangenehme Gerüche/Geschmäcker zu maskieren etc.).</p>	<p>Wie bisher ist die vollständige Liste in Anhang 6 beizubehalten.</p>

	Aus diesen Gründen ist die bisherige Liste im Anhang 6 mit dem Aufführen der aktuellen Lebensmittelgruppen nach wie vor nötig und beizubehalten. Die Liste ist zudem sowohl für die Unternehmen als auch für den Vollzug ein übersichtliches Hilfsmittel.	

**18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln**

**Allgemeine Bemerkungen**

Es ist nachvollziehbar, dass der Anhang 1 Teil 3 nach Genehmigung der GVG Leitlinie gestrichen werden soll. Jedoch muss das in den Erläuterungen zur Änderung der HyV angekündigte Informationsschreiben mit den gesammelten Richtwerten möglichst bald veröffentlicht werden. Insbesondere muss darin explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen, auch wenn Sie nicht direkt dieser Branche angehören. Das ganze Vorgehen wird erhebliche Rechtsunsicherheiten für Lebensmittelproduzenten und Kontrollorgane mit sich bringen, weshalb wir eine Beibehaltung von Teil 3 im Anhang bevorzugen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29 Abs. 4bis Bst. a und 4ter	Für den Transport von Schlachttierkörpern, welche zur Warmzerlegung bestimmt sind, scheint uns die Transportzeit von 6 Stunden übertrieben. Die aktuelle Version sieht 2 Stunden vor. Meist sind es kleine Metzgereien, die so vorgehen, weshalb eine maximale Transportzeit von 4 Stunden allemal ausreicht.	Für Abs. 4bis Bst. a: 4 statt 6 Stunden einsetzen. Abs. 4ter streichen.
Art. 29 Abs. 4bis, Art. 30 Abs. 1bis,	Terminologie anpassen gemäss VSFK Art. 3 Bst. n. Der Begriff "zerlegen" ist durch "zerteilen" zu ersetzen.	4bis Der Transport von Schlachttierkörpern, -hälften oder -vierteln oder in drei Teile <del>zerlegen</del> zerteilten Schlachttierkörperhälften von Schafen, Ziegen, Rindern oder Schweinen kann erfolgen, bevor die in Absatz 1 Buchstabe a vorgegebene Kerntemperatur erreicht ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1bis Schlachttierkörper, Schlachttierkörperhälften oder -viertel oder in höchstens drei Teile zerteilte Schlachttierkörperhälften können vor dem Erreichen der in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a genannten Temperatur <del>zerlegt</del> zerteilt und entbeint werden, wenn sie gemäss der Ausnahmeregelung nach Artikel 29 Absatz 4bis befördert wurden. In diesem Fall muss das Fleisch bei einer Lufttemperatur <del>zerlegt</del> zerteilt und entbeint werden, die eine kontinuierliche Senkung der Temperatur des Fleisches gewährleistet. Sobald das Fleisch <del>zerlegt</del> zerteilt und gegebenenfalls verpackt ist, muss es auf die Temperatur nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a abgekühlt werden.
Art. 30 Abs. 1 bis	In Europa beträgt die maximale Raumtemperatur 12° Celsius. Die Formulierung ist nicht präzise genug. Wir beantragen, dass die ungenaue Bezeichnung «Lufttemperatur, welche...» ersetzt wird durch eine maximal zulässige Raumtemperatur, welche das Abkühlen der Schlachtkörper sicherstellt. Für den Vollzug und die Betriebe ist dies einfacher.	Präzisierung: Raumtemperatur von maximal 12°C.

Art. 32	<p>Angesichts der verschiedenen Übersetzungen besteht eine unterschiedliche Wahrnehmung des Konsumenten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der französischen Version spricht man von <i>viande séparée mécaniquement à basse pression</i>, <i>abgekürzt</i> VSM</li> <li>- auf Englisch von <i>mechanically separated meat</i>, MSM</li> <li>- auf Deutsch gibt es keine Abkürzung und das Empfinden des Kunden gegenüber <i>Separatorenfleisch</i> gibt ein schlechtes Bild dieses Produktes. Deshalb und angesichts der wöchentlichen Volumen an Fleisch, um die es sich handelt, sollte auch auf Deutsch eine Abkürzung wie MSM (english) verwendet werden können.</li> </ul>	<p>Eine vorteilhaftere Terminologie und eine Abkürzung für Separatorenfleisch auf Deutsch evaluieren z. B. mechanisch separiertes Fleisch (MSF) oder mechanisch entbeintes Fleisch (MEF).</p>
Art. 66 Abs. 4	<p>Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der HyV, werden sämtliche Richtwerte aller genehmigten Branchenleitlinien in einem Informationsschreiben des BLV zusammengefasst und zwecks harmonisiertem Vollzug öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p>Nicht klar ist, ob die mikrobiologischen Richtwerte zur Überprüfung der GHP der genehmigten Branchenleitlinie für alle Betriebe oder nur für die Betriebe der jeweiligen Branche gelten.</p>	<p>Art. 66 Abs. 4 ergänzen mit dem Hinweis, dass die in Branchenleitlinien festgelegten Werte für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche die entsprechenden Produkte herstellen oder damit umgehen.</p>
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 HyV muss bei der Überschreitung eines Lebensmittelsicherheitskriteriums immer eine Rücknahme bzw. Rückruf durchgeführt werden gemäss Art. 84 LGV. Art. 84 LGV erwähnt aber die Gesundheitsgefährdung, welche auf Grund von Art. 7 LMG und Art. 8 LGV evaluiert werden muss.</p> <p>Dieser Interpretationsspielraum soll auch in Art. 71 widerspiegelt werden (z.B. Salmonella in rohem Pouletfleisch mit Warnhinweis auf Packung etc.). Art. 71, Abs. 1 Bst. B HyV ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Art. 71, Abs. 1 Bst. b Bei unbefriedigenden Ergebnissen hinsichtlich der Untersuchung der Lebensmittelsicherheitskriterien in Anhang 1 Teil 1 muss das Produkt oder die Partie Lebensmittel nach Artikel 84 LGV <del>vom Markt genommen oder zurückgerufen werden</del> beurteilt werden</p>
Anhang I, Teil 1	f) Es wird die Fussnote 14, nicht 15 ersetzt	korrekt ersetzen
Anhang I, Teil 1	Tabelle und Fussnote 15: der Klarheit halber müsste Fussnote 15 bei den «Analytischen Referenzmethoden» auf jeder Seite im Tabellenkopf aufgeführt sein. So wie es jetzt dasteht, muss die neueste Fassung der Norm nur für Lebensmittelkategorie 1.1 angewandt werden.	Korrigieren
Anhang I, Teil 3	<p>Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der HyV, soll Teil 3 von Anhang 1 mit den Richtwerten zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis in Einzelhandelsbetrieben aufgehoben werden, da sämtliche Richtwerte dieses Anhangs in Branchenleitlinien verankert seien.</p> <p>Es wurden jedoch nicht alle Richtwerte in die GVG übernommen. In der GVG nicht abgebildet sind die Produktkategorien gemäss Ziff. 3.2.3</p>	<p>Während bei verschimmelten Produkten (bis anhin Ziff. 3.2.7) eine Beurteilung nach Art. 7 LMG und Art. 8 LGV möglich ist, sollte die Werte gemäss Ziff. 3.2.3 bei der nächsten Revision in die GVG übernommen werden. Andernfalls muss aufgezeigt werden, wie entsprechende Produkte zu beurteilen sind (Verweis auf andere</p>

	<p>(Genussfertige, offen ausgegebene Getränke aus Automaten) und 3.2.7 (Genussfertige Lebensmittel, ausser schimmelgereifte).</p> <p>Für Fleischerzeugnisse gekocht sind bis anhin 3 Produktkategorien in der HyV vorhanden: Ziff. 3.2.8 für ganze, 3.2.9 für geschnittene oder portionierte und 3.2.10 für in der Packung pasteurisierte Fleischerzeugnisse. In der GVG wird nur eine entsprechende Kategorie geführt.</p> <p>Die Aufhebung des Teils 3 von Anhang 1 ist in gewissen Fällen problematisch: z.B. wenn Werte für das gleiche Produkt in verschiedenen Branchenleitlinien unterschiedlich sind, oder wenn eine Produktgruppe in der Leitlinie nicht genannt ist: Beispiel: in der Fromarteleitlinie sind «Käseerzeugnisse» (erwähnt in Art. 64 VLtH) nicht aufgeführt, und damit auch nicht die mikrobiologischen Kriterien dafür. Diese könnten auch unterschiedlich sein, je nachdem es sich um Erzeugnisse aus Rohmilchkäse, pasteurisiertem oder thermisiertem Käse handelt.</p> <p>Die Einleitung bzw. der Geltungsbereich für die Anwendbarkeit von Anhang 1, Teil 3 muss dazu noch angepasst werden. Die zurzeit geltende Einschränkung auf <u>herstellende, verarbeitende oder zubereitende</u> Einzelhandelsbetriebe (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 LGV) ist eine unnötige (ungewollte?) Einschränkung, die kaum begründbar ist. Die Richtwerte sind auf Lebensmittel aus allen Betrieben anwendbar.</p> <p>Anmerkung: In der Fromarte Branchenleitlinie werden zur Zeit noch Methoden nach SLMB vorgeschrieben, was jedoch seit dem 1. Mai 2017 nicht mehr konform ist. Das Beispiel zeigt wie lange in Zukunft auf Anpassungen gewartet werden muss</p>	<p>Anhang 1, Teil 3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beibehalten! Oder mindestens jene Kategorien, die von keiner Leitlinie beschrieben werden</li> <li>- Pt.3.1 Geltungsbereich streichen</li> </ul>



## 20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

### Allgemeine Bemerkungen

Der Revisionsvorschlag beinhaltet wenige Änderungen zur Begriffsnomenklatur bzw. wenige Konkretisierungen. Mit der Neuunterteilung der Alterskategorien bei Rindern entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Durchführung der Fleischkontrolle. Die jedoch zu beachtenden Auswirkungen auf die Gebühren führen wir unter dem Abschnitt zur Revision der VSFK aus.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Ziff. 2.3 Abs. 6	Die Anpassung wird begrüsst und es ist somit der Schluss zu ziehen, dass Labmägen von Kälbern auch in nachgelagerten Lebensmittelbetrieben weiterverarbeitet werden können – dies kommt dem Bedürfnis der Praxis nach	
Ziff. 1.1.5 (Anhang 7)	Die Konkretisierung wird zustimmend aufgenommen – jedoch erscheint die Formulierung unschön.	hochgradige akute Veränderungen mit Störung des Allgemeinbefindens aufgrund von entzündlichen Erkrankungen, namentlich <del>Entzündungen an</del> folgenden <del>Orten</del> <u>Organsystemen</u> :

**21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion**

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir haben Vorbehalte bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 Bst. h	Analog zu Art. 32 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108) bezweifeln wir, dass die neue Definition der Milch so hygienisch ist wie die alte Formulierung. Tatsächlich spricht der Gesetzgeber nicht mehr vom ganzen Gemelk und die Milch könnte somit auch aus Milch stillender Tiere gewonnen werden, was zum Beispiel für eine Käseproduktion von hoher Qualität nicht möglich ist.	Art. 10 Abs. 1 Bst. h in seiner aktuellen Version nach geltendem Recht belassen

**22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>